

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/89338

Lfd. Nr. 05/2014

Seite 1

Verhandlungsschrift über die SITZUNG des Gemeinderates

am Montag, 15. Dezember 2014 im Amtshaus Markersdorf-Haindorf

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 22.10 Uhr

Die Einladung erfolgte am 09. Dezember 2014 durch E-Mail.

ANWESEND WAREN:

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1. Bürgermeister: | Mag. Friedrich Ofenauer |
| 2. Vizebürgermeister: | Gerlinde Birgmayr |
| die Mitglieder des Gemeinderates | |
| 3. GGR Werner Herbst | 4. GGR Mag. Johannes Kern |
| 5. GGR Thomas Dür | 6. GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky |
| 7. GGR Ing. Harald Fink | 8. GR Siegfried Keiblinger |
| 9. GR Ing. Thomas Lechner | 10. GR Roman Stauffer |
| 11. GR Mag. Christoph Reiter | 12. GR Hubert Mayer |
| 13. GR Alois Heimberger | 14. GR Ing. Manfred Riegler |
| 15. GR Ing. Manfred Ratzinger | 16. GR Andrea Gotthart |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|-----------------------------------|-----------------|
| 1. Schriftführer: Josef Fraunbaum | 2. Karl Lechner |
| 3. Thomas Brunner | |

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|-------------------------------|---------------------------|
| 1. GR Dipl. Ing. Andreas Gubi | 2. GR Gabriele Wieseneder |
| 3. GR Reinhard Hammerschmid | |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer

Die Sitzung war öffentlich

UID: ATU 69075217 Bankverbindung: SPK NÖder Osterrach Mitte West AG BIC: SPSPAT21XXX IBAN: AT62 2025 6009 0000 0019

Öffnungszeiten: Mo. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Mi. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Di. und Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister-Sprechstunden: Montag von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Protokoll
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Weidinger – Abwassereinleitungsübereinkommen Parz. Nr. 21/2, KG Pielachhaag
 4. Löschungserklärung, EZ 230, Grundbuch 19518 Markersdorf
 5. Ansuchen um Durchführung der Teilungspläne nach den vereinfachenden Sonderbestimmungen des § 15 LTG
 - a) Teilungsplan G.Z. 9398-2010, KG 19546 Poppendorf, von Dipl. Ing. Paul Thurner
 - b) Teilungsplan G.Z. 10222-2014, KG 19518 Markersdorf, von Dipl. Ing. Paul Thurner
 - c) Teilungsplan G.Z. 9898-2012, KG 19518 Markersdorf, von Dipl. Ing. Paul Thurner
 - d) Teilungsplan G.Z. 10171-2014, KG 19527 Mitterndorf, von Dipl. Ing. Paul Thurner
 - e) Teilungsplan G.Z. 9901-2012, KG 19525 Mitterau, von Dipl. Ing. Paul Thurner
 6. Kündigung des Mietvertrages vom 14.12.2004 – Freiwillige Feuerwehr Haindorf
 7. Neuverpachtung – Parz.Nr. 158, KG 19546 Poppendorf
 8. Pachtvertrag – Teilstück Parz.Nr. 386, KG 19518 Markersdorf
 9. Maschinenring – Winterdienstvertrag
 10. Kindergarten – Schulobstprogramm
 11. Verkauf Buch Zeitzeugengespräche
 12. Vergabe digitalen Leitungskataster – WVA und ABA
 13. Stromliefervertrag
 14. Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten – Übertragung von Aufgaben
 - a) Grundsteuer
 - b) Kommunalsteuer
 - c) Interessentenbeitrag gemäß NÖ Tourismusgesetz 2010
 - d) Nächtigungstaxe
 15. Änderungen Gemeindeförderungsrichtlinien
 16. Land NÖ – Bericht der Gebarungseinschau
 17. Wasserabgabenordnung
 18. Kanalabgabenordnung
 19. Friedhofsabgabenordnung
 20. Grundverkauf – Parz. Nr. 367/12, KG Markersdorf
 21. Zuwendung – FF Markersdorf/Markt und FF Haindorf
 22. Jahresabschluss 2013 – Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft
 23. Subventionen 2015
 24. Festsetzung der Steuerhebesätze
 25. Dienstpostenplan
 26. Voranschlag 2015 und mittelfristiger Finanzplan 2015-2019
 27. Voranschlag 2015 und mittelfristiger Finanzplan 2015-2018 – Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft
- NICHT ÖFFENTLICH**
28. Personalangelegenheiten

Vor Beginn der Sitzung wurde, seitens der Bürgerliste Schulz (BLS), ein Dringlichkeitsantrag eingebracht.

Herr Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und erklärt, dass der Tagesordnungspunkt 5. e) Teilungsplan G.Z. 9901-2012, KG 19525 Mitterau, von Dipl. Ing. Paul Thurner von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Der Dringlichkeitsantrag wird durch Herrn GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky verlesen – **Anhang A:**

Dringlichkeitsantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bürgermeister Abgeordneter zum Nationalrat, Mag. Ofenauer hat zu folgenden Punkten im Rahmen der heutigen Sitzung zu informieren:

- a) Offenlegung des „Sondernutzungsvertrages“ mit der HR Nahwärme inclusive aller Abmachungen und Übereinkünfte.
- b) Information über die rechtliche Situation bzw. die Änderung dieser Situation und die Zuständigkeit betreffend solcher Verträge
- c) Erklärung warum weder der Gemeinderat noch der Gemeindevorstand in die Verhandlungen zu einem offensichtlichen „Sondernutzungsvertrag“ eingebunden waren und offensichtlich auch keine Information erfolgte.

Begründung:

In den letzten Jahren wurden mehrmals Sonderungsverträge mit Privatpersonen abgeschlossen wenn diese öffentliches Gut „benutzen“.

Beispielweise in der GR 02/2011, TOP 11 Sondernutzungsvertrag – Parz. Nr. 101, KG Knetzersdorf Lechner Thomas Ing. und Petra, 3384 Knetzersdorf 6

Sowie GR 02/2013, TOP 8 Ansuchen um Sondernutzung – Parz. Nr. 158, KG Markersdorf, Baminger Johann, Haindorfer Straße 4, 3385 Markersdorf.

Dabei wurde jedes Mal auf die Zuständigkeit des Gemeinderates hingewiesen.

Von der Fa. HR Nahwärme wurden offensichtlich beträchtliche Flächen öffentlichen Gutes beansprucht. Es stellt sich die Frage wieso hie keine Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben sein sollte.

Die Dringlichkeit ist gegeben, weil die Arbeiten bereits durchgeführt werden.

Der Vorsitzende lässt den Gemeinderat über die Zuerkennung der Dringlichkeit des Dringlichkeitsantrages abstimmen:

Beschluss: Die Dringlichkeit wird nicht zuerkannt

Abstimmungsergebnis: 4 Stimmen für die Dringlichkeit

10 Stimmen gegen die Dringlichkeit

(Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, Vizebgm. Gerlinde Birgmayr, GGR Werner Herbst, GGR Mag. Johannes Kern, GGR Thomas Dür, GR Siegfried Keiblinger, GR Thomas Lechner, GR Roman Stauffer, GR Mag. Christoph Reiter, GR Hubert Mayer)

2 Stimmenenthaltungen

(GGR Ing. Harald Fink, GR Andrea Gotthart)

zu 1: Protokoll

Das Protokoll vom 08.09.2014 wurde am 15.09.2014 allen Gemeinderäten per E-Mail zugestellt. Da keine Einwendungen erhoben werden ist das Protokoll genehmigt.

zu 2: Bericht der Kassenprüfer

Herr GR Christoph Reiter berichtet, dass am 03.11.2014 eine angesagte Gebarungsprüfung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf durch den Prüfungsausschuss mit Frau GR Gabriele Wieseneder, Herrn GR Siegfried Keiblinger, Herrn Dipl. Ing. Andreas Gubi, und Herrn GR Ing. Manfred Riegler stattgefunden hat.

Die Belege der Monate 09 - 10/2014 wurden stichprobenartig überprüft.

Kassenbestände per 03.11.2014

Bargeld	€	1.566,67
Girokonto Gemeinde bei Sparkasse NÖ	€	163.883,42

Sparbuch Jagdpacht	€	5.597,38
Girokonto Gemeinde bei Raika Prinzersdorf	€	110.727,71
Girokonto Kindergarten bei Sparkasse NÖ	€	2.698,29
Girokonto Gemeinde bei Hypo Investmentbank AG	€	66,68
Sparbuch Sozialfonds	€	1.294,07
Gesamtsummen der Kassenbestände	€	285.834,22

Rücklagen per 03.11.2014	€	352.198,91
Schuldenstand per 03.11.2014	€	3.914.209,32

Vom Prüfungsausschuss wurden keine Empfehlungen abgegeben.

Weiters berichtet Herr GR Christoph Reiter, dass am 01.12.2014 eine angesagte Gebärungsprüfung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf durch den Prüfungsausschuss mit Frau GR Gabriele Wieseneder, Herrn GR Siegfried Keiblinger und Herrn Dipl. Ing. Andreas Gubi stattgefunden hat. Herr GR Ing. Manfred Riegler war entschuldigt.

Die Belege der Monate 11/2014 wurden stichprobenartig überprüft.

Kassenbestände per 01.12.2014

Bargeld	€	1.635,55
Girokonto Gemeinde bei Sparkasse NÖ	€	229.425,41
Sparbuch Jagdpacht	€	5.597,38
Girokonto Gemeinde bei Raika Prinzersdorf	€	134.920,47
Girokonto Kindergarten bei Sparkasse NÖ	€	2.110,14
Girokonto Gemeinde bei Hypo Investmentbank AG	€	66,68
Sparbuch Sozialfonds	€	1.127,19
Gesamtsummen der Kassenbestände	€	374.882,82

Rücklagen per 01.12.2014	€	352.198,91
Schuldenstand per 01.12.2014	€	3.914.209,32

Vom Prüfungsausschuss wurden keine Empfehlungen abgegeben.

Antrag:

Der Vorsitzende beantragt die Entlastung der Kassenprüfer.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 3: Weidinger – Abwassereinleitungsübereinkommen, Parz. Nr. 21/2,

KG Pielachhaag

Herr Jorg Martins Weidinger, 3386 Pielachhaag 1, als Grundeigentümer des Grundstückes Nr. 21/2, KG Pielachhaag, hat ein Ansuchen gestellt, ob die Möglichkeit besteht, die anfallenden Schmutzwässer der Liegenschaft mittels Schmutzwasserpumpwerk mit einer ca. 300 lfm langen SW- Pumpdruckleitung über die bestehende Schmutzwasserkanalisation der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf im Betriebsgebiet Markersdorf Nord zu entsorgen.

Da die Marktgemeinde Hafnerbach für die Entsorgung der Schmutzwässer dieser Liegenschaft zuständig ist, jedoch keine Entsorgungsmöglichkeit besteht, soll die Liegenschaft Nr. 21/2, KG Pielachhaag, über die Schmutzwasserkanalisation der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf entsorgt werden.

Dies ist jedoch nur möglich, wenn ein Übereinkommen zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Herrn Jorg Martins Weidinger, 3386 Pielachhaag 1, abgeschlossen wird.

Herr Bürgermeister stellt das Übereinkommen vor – **Anhang B.**

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt und unterfertigt das Übereinkommen zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Herrn Jorge Martins Weidinger, 3386 Pielachhaag 1, als Grundeigentümer, mit dem die Einleitung der auf Grundstück Nr. 21/2, KG Pielachhaag, anfallenden Schmutzwässer in die bestehende Schmutzwasserkanalisation der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf im Betriebsgebiet Markersdorf Nord geregelt wird.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Unterfertigung: *Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, GGR Ing. Harald Fink,
GR Hubert Mayer, GR Ing. Manfred Riegler*

zu 4: Löschungserklärung, EZ 230, Grundbuch 19518 Markersdorf

Herr Notar Mag. Leopold Dirnegger hat auftrags und namens der Familie Stahnisch, Richtgasse 1, 3385 Markersdorf eine Löschungserklärung betreffend Gst. Nr. 192/85, EZ 230, Grundbuch 19518 Markersdorf, übermittelt.

Auf dem Grundstück ist unter CLNR 1 ein Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf für den Fall das keine Wohngebäude errichtet wird einverleibt.

Herr Bürgermeister stellt die Löschungserklärung vor – **Anhang C.**

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt und unterfertigt die vorgestellte Löschungserklärung.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Unterfertigung: *Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, Vizebgm. Gerlinde Birgmayr,
GR Andrea Gotthart, GR Alois Heimberger*

zu 5: Ansuchen um Durchführung der Teilungspläne nach den vereinfachenden Sonderbestimmungen des § 15 LTG

a) Teilungsplan G.Z. 9398-2010, KG 19546 Poppendorf, von Dipl.Ing. Paul Thurner

Herr GGR Thomas Dür stellt den Teilungsplan G.Z. 9398-2010 vom 24.09.2014 erstellt von Dipl. Ing. Paul Thurner, Schillerplatz 3, 3100 St. Pölten, vor.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Durchführung des Teilungsplanes G.Z. 9398-2010 in der KG Poppendorf, erstellt von Dipl. Ing. Paul Thurner, erfolgt nach den vereinfachenden Sonderbestimmungen des § 15 LTG. und die darin dargestellten Trennstücke 1, 2, 4 und 5 werden ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf übernommen.

Die Trennstücke 3, 6, 7 und 8 werden aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf abgeschrieben.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

b) Teilungsplan G.Z. 10222-2014, KG 19518 Markersdorf, von Dipl.Ing. Paul Thurner

Herr GGR Thomas Dür stellt den Teilungsplan G.Z. 10222-2014 vom 25.09.2014 erstellt von Dipl. Ing. Paul Thurner, Schillerplatz 3, 3100 St. Pölten, vor.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Durchführung des Teilungsplanes G.Z. 10222-2014 in der KG Markersdorf, erstellt von Dipl. Ing. Paul Thurner, erfolgt nach den vereinfachenden Sonderbestimmungen des § 15

LTG. und die darin dargestellten Trennstücke 1, 2 und 3 werden aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf abgeschrieben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

c) Teilungsplan G.Z. 9898-2012, KG 19518 Markersdorf, von Dipl.Ing. Paul Thurner

Herr GGR Thomas Dür stellt den Teilungsplan G.Z. 9898-2012 vom 18.01.2013 erstellt vom Vermessungsbüro Dipl. Ing. Paul Thurner, Schillerplatz 3, 3100 St. Pölten, vor.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Durchführung des Teilungsplanes G.Z. 9898-2012 in der KG Markersdorf, erstellt von Dipl. Ing. Paul Thurner, erfolgt nach den vereinfachenden Sonderbestimmungen des § 15 LTG. und die darin dargestellten Trennstücke 1, 2 und 3 werden ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf übernommen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

d) Teilungsplan G.Z. 10171-2014, KG 19527 Mitterndorf, von Dipl.Ing. Paul Thurner

Herr GGR Thomas Dür stellt den Teilungsplan G.Z. 10171-2014 vom 10.04.2014 erstellt von Dipl. Ing. Paul Thurner, Schillerplatz 3, 3100 St. Pölten, vor.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Durchführung des Teilungsplanes G.Z. 10171-2014 in der KG Mitterndorf, erstellt von Dipl. Ing. Paul Thurner, erfolgt nach den vereinfachenden Sonderbestimmungen des § 15 LTG. und die darin dargestellten Trennstücke 1, 2 und 3 werden ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf übernommen. Das Trennstück 4 wird aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf abgeschrieben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

e) Teilungsplan G.Z. 9901-2012, KG Mitterau, von Dipl. Ing. Paul Thurner

Der Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung von Herrn Bürgermeister abgesetzt.

zu 6: Kündigung des Mietvertrages vom 14.12.2004 – Freiwillige Feuerwehr Haindorf

Das Steuerberatungsbüro der Gemeinde, Kompetenz und Service Steuerberatungs GmbH & Co KG hat mitgeteilt, dass der Mietvertrag vom 14.12.2004 (Nachtrag vom 10.12.2008) zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf als Vermieterin und der Freiwilligen Feuerwehr Haindorf als Mieter, rückwirkend mit 31.12.2013 gekündigt werden soll.

Herr GGR Mag. Johannes Kern stellt die Kündigung des Mietvertrages vor.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Kündigung des Mietvertrages vom 14.12.2004 (Nachtrag vom 10.12.2008) zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf als Vermieterin und der Freiwilligen Feuerwehr Haindorf als Mieter, rückwirkend mit 31.12.2013 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

*Unterfertigung: Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, GGR Thomas Dür,
GR Mag. Christoph Reiter, GR Ing. Manfred Ratzinger*

zu 7: Neuverpachtung – Parz.Nr. 158, KG 19546 Poppendorf

Herr Andreas Aichinger, 3385 Wultendorf 7 (Rechtsnachfolger von Herrn Franz Aichinger), hat das Pachtverhältnis zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf als Verpächterin und Herrn Franz Aichinger, 3385 Wultendorf 7, als Pächter für die Parz. Nr. 158, KG Poppendorf, per 15.09.2014 gekündigt. Unter Einhaltung der Kündigungsfrist endet das Pachtverhältnis per 31.03.2015. Herr Aichinger hat mitgeteilt, dass sofern zu einem früheren Zeitpunkt ein Nachpächter gefunden wird eine Nachfolgebewirtschaftung frühestens per 02.01.2015 möglich ist. Weiters wurde mitgeteilt, dass grundsätzlich Interesse an der Nachfolgebewirtschaftung durch Herr Martin Heinsching, 3385 Völlerndorf 13, besteht. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf hatte in der Zeit von 03.11. – 21.11.2014 eine Kundmachung an der Amtstafel wo das Grundstück Nr. 158, KG Poppendorf, mit einem Ausmaß von 8.438 m², zur Verpachtung angeboten wurde. Interessierte Landwirte konnten bis 21.11.2014 ein schriftliches Angebot bei der Gemeinde abgeben.

Von folgenden Landwirten wurde ein Angebot abgegeben:

Martin Heinsching, 3385 Völlerndorf 13

Angebot vom 21.11.2014 – Angebotssumme € 470,-- pro Jahr

Josef Kleemann, Marktplatz 8, 3385 Markersdorf

Angebot vom 21.11.2014 – Angebotssumme € 600,-- pro Jahr

Antrag:

Der Gemeinderat möge einen Pachtvertrag betreffend Grundstück 158, EZ 57, KG Poppendorf, mit einem Ausmaß von 8.438 m², mit Herrn Josef Kleemann, Marktplatz 8, 3385 Markersdorf, als Bestbieter beschließen.

Das Pachtverhältnis beginnt per 02.01.2015 auf unbestimmte Zeit. Als Jahrespacht werden € 600,-- im Voraus vereinbart.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 8: Pachtvertrag – Teilstück Parz.Nr. 386, KG 19518 Markersdorf

Herr Johann Melbinger jun., 3385 Wultendorf 3, hat mittels Pachtvertrag vom 07.11.2011 ein Teilstück der Parz. Nr. 386, KG Markersdorf, gepachtet. Als jährlicher Pachtzins sind € 50,-- vereinbart. Das Teilstück ist begrünt und wird durch Herrn Melbinger einige Male pro Jahr gemäht.

Herr Melbinger hat mündlich mitgeteilt, dass er das Teilstück weiterhin bewirtschaften wird, jedoch keinen Pachtzins bezahlen möchte, weil der Untergrund zu steinig und uneben ist.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Pachtvertrag vom 07.11.2011 rückwirkend mit 01.01.2014 zu kündigen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 9: Maschinenring – Winterdienstvertrag

Herr Franz Steindl, 3384 Haindorf 33 (Winterdienstgebiet: KG Mitterau und Teile der KG Markersdorf) und Herr Manfred Fraunbaum, 3384 Mitterndorf 4 (Winterdienstgebiet: KG Haindorf, Winkel, Knetzersdorf, Mannersdorf und Mitterndorf), haben den Winterdienstvertrag gekündigt.

Im Gemeindegebiet wurde niemand gefunden, der die Arbeiten übernehmen würde. Es wurde daher mit dem Maschinenring Service NÖ-Wien Kontakt aufgenommen ob dieser

die Winterdienstarbeiten für diese Gebiete übernehmen könnte.

Nach intensiven Verhandlungen hat der Maschinenring Service NÖ-Wien einen Vertrag für den Winterdienst vorgelegt.

Herr GGR Thomas Dür stellt den Vertrag zwischen dem Maschinenring Service NÖ-Wien, Mold 72, 3580 Horn und der Marktgemeinde vor – **Anhang D**.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Vertrag zwischen dem Maschinenring Service NÖ-Wien, Mold 72, 3580 Horn und der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf beschließen.

Der bestehende Vertrag zwischen dem Maschinenring Service NÖ-Wien, Mold 72, 3580 Horn und der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf vom 05.09.2013 ist daher gegenstandslos.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 10: Kindergarten – Schulobstprogramm

Im Kindergarten wird den Kindergartenkindern täglich frisches Obst angeboten. Das Obst wird durch die Familie Lechner, 3384 Knetzersdorf 6, geliefert.

Seitens der Agrar-Markt-Austria wird das „Schulobstprogramm“ gefördert. Am Schulobstprogramm können alle Kinder teilnehmen, die regelmäßig einen behördlich anerkannten Kindergarten oder eine schulische Einrichtung besuchen. Die Förderungshöhe beträgt 75 % der Nettokosten und wird durch EU-Mittel erstattet. Die restlichen 25 % zuzüglich der Umsatzsteuer sind aus eigenen Mitteln (Eltern, Sponsoren, ...) zu finanzieren.

Die Jahreskosten für den Obstbedarf im Kindergarten betragen ca. € 1.400,-- abzüglich 75 % Förderung € 1.050,-- ergibt Restkosten von € 350,--.

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch die Familie Lechner.

Herr GR Ing. Manfred Ratzinger und Herr GR Ing. Thomas Lechner erklären sich als befangen und verlassen den Sitzungssaal.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass die Restkosten des „Schulobstprogrammes“ in Höhe von ca. € 350,-- jährlich durch die Marktgemeinde übernommen werden.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Herr GR Ing. Manfred Ratzinger und Herr GR Ing. Thomas Lechner nehmen an der Sitzung wieder teil.

zu 11: Verkauf Buch Zeitzeugengespräche

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.07.2014, Tagesordnungspunkt 6, den Beschluss gefasst, dass die Fa. Ferdinand Berger & Söhne GmbH, Wiener Straße 80, 3580 Horn, mit dem Druck von 1.000 Stk. Zeitzeugengesprächsbücher beauftragt wird.

Die Druckkosten betragen € 4.200,-- inkl. MWSt.

Herr GR Ing. Manfred Riegler verlässt die Sitzung.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Das Buch – „In Gespräch mit Zeitzeugen“ wird zu einem Verkaufspreis von € 20,-- angeboten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 12: Vergabe GIS Leitungskataster – WVA und ABA

Zur Erstellung eines Digitalen Leitungskatasters wird eine digitale Naturstandsaufnahme benötigt.

Es wurden daher vom Vermessungsbüro Schubert und Thurner, sowie von der EVN diesbezügliche Angebote angefordert.

Seitens der Vermessungsbüros Schubert und Thurner wurden keine Angebote abgegeben.

Seitens der EVN Geoinfo GmbH wurde ein Angebot für den Naturbestand der Gemeinde abgegeben.

Herr GGR Thomas Dür stellt das Angebot der EVN Geoinfo GmbH vor – **Anhang E.**

Die Gesamtkosten betragen laut Angebot vom 10.09.2014 € 43.784,00 exkl. MWSt. bzw. € 52.540,80 inkl. MWSt.

Herr GR Ing. Manfred Riegler nimmt an der Sitzung wieder teil.

Betreffend Erstellung eines Digitalen Leitungskatasters wurden Kostenschätzungen von den Firmen Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, Steiner Landstraße 27a, 3504 Krems-Stein und Henninger & Partner GmbH, Austraße 1-3/2, 3500 Krems, eingeholt, welche im Ausschuss für Kanal und Wasser besprochen wurden.

Festgestellt wurde, dass die Leistungen der Fa. Hydro Ing. und der Fa. Henninger sehr unterschiedlich sind.

Es wurden daher konkrete Angebote eingeholt.

Den Angeboten liegen 22.480 lfm Schmutzwasserkanäle, 5.360 lfm Regenwasserkanäle, 480 Stk. Kanalhausanschlüsse, 800 Schächte, 23.100 lfm Wasserleitung und 580 Stk Hauswasseranschlüsse zu Grunde.

Angeboten wurden die Leistungen zur Erstellung eines digitalen Leitungskatasters mit Errichtung, Erstellung und Datenaufbereitung für einen Digitalen Leitungskataster.

Erstellung der Förderunterlagen, Einreichung und Kollaudierung.

Koordination und Ausschreibung für Kanalspülung, Kameraerfahrung und Schachtinspektion.

Die Kanalreinigung, TV-Untersuchung und Schachtinspektion wird durch den Auftragnehmer ausgeschrieben und werden sich laut Schätzung auf ca. € 110.000,-- belaufen.

Herr GGR Thomas Dür stellt die Angebote vor.

Fa. Henninger & Partner GmbH, Austraße 1-3/2, 3500 Krems – **Anhang F.**

Die Gesamtkosten betragen laut Angebot vom 21.11.2014 € 113.490,00 exkl. MWSt. bzw. € 136.188,00 inkl. MWSt.

Fa. Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, Steiner Landstraße 27a, 3504 Krems-Stein – **Anhang G.**

Die Gesamtkosten betragen laut Angebot vom 21.11.2014 € 84.900,00 exkl. MWSt. bzw. € 101.800,00 inkl. MWSt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Fa. EVN Geoinfo GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf, wird laut Angebot vom 10.09.2014 mit einer Angebotssumme von € 43.784,00 exkl. MWSt. bzw. € 52.540,80 inkl.

MWSt. mit der Aufnahme des digitalen Naturstandes beauftragt.

Weiters wird die Fa. Fa. Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, Steiner Landstraße 27a, 3504 Krems-Stein laut Angebot vom 21.11.2014 mit einer Auftragssumme von € 84.900,00 bzw. € 101.800,00 inkl. MWSt. mit der Erstellung des digitalen Leitungskatasters beauftragt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Herr GR Mag. Christoph Reiter verlässt die Sitzung.

zu 13: Stromliefervertrag

Die bestehende Energieliefervereinbarung – Strom mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, 2344 Maria Enzersdorf mit 4% Rabatt läuft mit 30.06.2014 aus und würde sich ohne Kündigung um ein weiteres Jahr verlängern, allerdings ohne Rabatt.

Die EVN hat einen gleichlautenden Vertrag mit 4% Rabatt und einer Laufzeit von 01.01.2015 bis 31.12.2017 übermittelt.

Der Verbund AG, Europaplatz 2, 1150 Wien, bietet einen Arbeitspreis von 5,45 Cent/kWh und berechnet € 1,60 pro Zähler und Monat und gewährt einen Rabatt von 17%.

Die Kelag AG, Arnulfplatz 2, 9520 Klagenfurt, bietet einen Arbeitspreis von 5,11 Cent/kWh keine Zählergebühr und keinen Rabatt.

Die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, 2344 Maria Enzersdorf, bietet einen Arbeitspreis von 4,60 Cent/kWh berechnet einen Grundpreis von € 20,00 pro Jahr und gewährt einen Rabatt von 4% auf die Energie.

Der Gesamtverbrauch der Gemeinde liegt bei ca. 425.000 kWh und 28 Zählerpunkten.

Berechnungsbeispiel:

Verbund:

Arbeitspreis: € 0,0545 x 425.000 kWh = € 23.162,50

Zählerpreis: € 1,60 pro Monat x 12 Monate = € 19,20 x 28 Zählerpunkte = € 537,60

Jahreskosten: € 23.162,50 + € 537,60 = € 23.700,10 - 17% Rabatt = **€ 19.671,08**

Kelag:

Arbeitspreis € 0,0511 x 425.000 kWh = **€ 21.717,50** keine Zählergebühr und kein Rabatt.

EVN:

Arbeitspreis: € 0,046 x 425.000 kWh = € 19.550,00 – 4% Rabatt Energie = € 18.768,00

Zählerpreis: € 20,00 x 28 Zählerpunkte = € 560,00

Jahreskosten: € 18.768,00 + € 560,00 = **€ 19.328,00**

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Energieliefervereinbarung – Strom mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, 2344 Maria Enzersdorf, beschließen und unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

*Unterfertigung: Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, GGR Mag. Johannes Kern,
GR Andrea Gotthart, GR Alois Heimberger*

Herr GR Mag. Christoph Reiter nimmt an der Sitzung wieder teil.

zu 14: Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten – Übertragung von Aufgaben

Der Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten, Hötzendorfstraße 13, 3100 St. Pölten hat mitgeteilt, dass Herr Dr. Grohs vom Amt der NÖ Landesregierung empfiehlt, aus rechtlicher Vorsicht, dass die Gemeinden die entsprechenden Übertragungen an den GVU nochmals (neu) beschließen, um bei der Vollziehung der Gesetze (Prüfung durch den NÖ Landesverwaltungsgerichtshofes) und der Prüfung der Satzung keine Schwierigkeiten zu haben.

Dabei müssen die interessierten Gemeinden im Einzelnen und ausdrücklich in ihren Gemeinderatsbeschlüssen anführen, welche der Gebühren und Abgaben nach unterschiedlichen Materiengesetzen Gegenstand der Übertragung sind.

Wie üblich wird die Übertragung und die entsprechende Satzungsänderung mit dem in der Genehmigungsverordnung bezeichneten Jahresbeginn wirksam.

Um das Jahr 2015 erreichen zu können, ersucht der Obmann um Beschluss im Gemeinderat im Jahr 2014, und um Weitergabe der Information an den GVU.

Herr GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky verlässt die Sitzung.

a) Grundsteuer

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweisen Einbringung der Grundsteuer gemäß Grundsteuergesetz 1955 wird an den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten übertragen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

b) Kommunalsteuer

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Berechnung (Sicherstellungsbescheid), Vorschreibung, Einhebung und zwangsweisen Einbringung der Kommunalsteuer gemäß Kommunalsteuergesetz 1993 wird an den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten übertragen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

c) Interessentenbeitrag gemäß NÖ Tourismusgesetz 2010

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweisen Einbringung des Interessentenbeitrages gemäß NÖ Tourismusgesetz 2010 wird an den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten übertragen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

d) Nächtigungstaxe

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweisen Einbringung der Nächtigungstaxe gemäß NÖ Tourismusgesetz 2010 wird an den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten übertragen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

Herr GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky nimmer an der Sitzung wieder teil.

zu 15: Änderungen Gemeindeförderungsrichtlinien

Der Gemeinderatsausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung am 02.12.2014 Änderungen der Gemeindeförderungsrichtlinien beschlossen.

Herr GGR Mag. Johannes Kern stellt die Änderungen vor – **Anhang H**.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung der Richtlinien zur Gewährung von Förderungen und Ratenzahlungen beschließen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 16: Land NÖ – Bericht der Gebarungseinschau

Das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau wird gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Gemeinderat vorgelegt.

Alle Gemeinderatsmitglieder erhalten eine Kopie des Berichtes über die Gebarungseinschau (IVW3-A-3192201/007-2014 vom 02.10.2014) und eine Kopie der Hypo NOE Gruppe betreffend Zinssicherung vom 30.05.2014.

Herr GGR Mag. Johannes Kern berichtet, dass seitens der NÖ Landesregierung, Abt. IWW 3, in der Zeit von 23. – 30.04.2014 eine Gebarungseinschau durchgeführt wurde. Die Gebarungseinschau wurde anhand der vorgelegten Buchhaltungsunterlagen, Belege und Rechtsgrundlagen stichprobenweise durchgeführt und hatte hauptsächlich die Gebarungen der Jahre 2013 und 2014 bis zum Prüfungszeitpunkt zum Gegenstand. In einigen Bereichen (z.B. außerordentlicher Haushalt, Finanzlage) wurden auch Daten früherer Haushaltsjahre herangezogen.

Herr GGR Mag. Johannes Kern erklärt den Bericht.

zu 17: Wasserabgabenordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2005 unter TOP 7 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass sämtliche Gebühren und Abgaben sich im demselben Ausmaß erhöhen oder vermindern, wie der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bekannt gegebene Verbraucherindex I (VPI I).

Die Neuberechnung der Abgaben bzw. Gebühren soll jährlich erfolgen.

Herr Bürgermeister erklärt, dass sich der VPI I Ausgangswert 626,0 (Juni 2013) auf 637,6 (Juni 2014) verändert hat. Diese Veränderung würde alle Gebühren und Abgaben um 1,85% erhöhen.

Der Gemeinderatsausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung am 02.12.2014 die Änderungen der Wasserabgabenordnung behandelt und die Vorlage an den Gemeinderat beschlossen.

Herr Bürgermeister stellt die abgeänderte Wasserabgabenordnung vor – **Anhang I**.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorgestellte Wasserabgabenordnung beschließen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *12 Stimmen für den Antrag*

4 Stimmen gegen den Antrag

(GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GR Ing. Manfred Riegler, GR Ing. Manfred Ratzinger, GR Alois Heimberger)

zu 18: Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2005 unter TOP 7 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass sämtliche Gebühren und Abgaben sich im demselben Ausmaß erhöhen oder vermindern, wie der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bekannt gegebene Verbraucherindex I (VPI I).

Die Neuberechnung der Abgaben bzw. Gebühren soll jährlich erfolgen.

Herr Bürgermeister erklärt, dass sich der VPI I Ausgangswert 626,0 (Juni 2013) auf 637,6 (Juni 2014) verändert hat. Diese Veränderung würde alle Gebühren und Abgaben um 1,85% erhöhen.

Der Gemeinderatsausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung am 02.12.2014 die Änderungen der Kanalabgabenordnung behandelt und die Vorlage an den Gemeinderat beschlossen.

Da die Kontrollen der Berechnungsflächen durchgeführt wurden und das Ergebnis teilweise vorliegt, soll die Kanalbenützungsgebühr um 5 % gesenkt werden.

Herr Bürgermeister stellt die abgeänderte Kanalabgabenordnung vor – **Anhang J**.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorgestellte Kanalabgabenordnung beschließen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 19: Friedhofsabgabenordnung

Herr Bürgermeister erklärt, dass der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 02.12.2014 den Beschluss gefasst hat, dass für die neuen Urnengräber am Friedhof eine Grabstellengebühr in Höhe von € 320,00 für 10 Jahre eingehoben werden soll.

Herr Bürgermeister stellt die erweiterte Friedhofsabgabenordnung vor – **Anhang K**.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorgestellte Friedhofsabgabenordnung beschließen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 20: Grundverkauf – Parz. Nr. 367/12, KG Markersdorf

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung 04/2014 vom 08.09.2014 den Grundverkauf der Parz. Nr. 367/12, KG 19518 Markersdorf, beschlossen.

Der Baugrund sollte über die NÖ Landesregierung „Baurechtsaktion“ angekauft werden.

Herrn Matthias Karner und Frau Petra Jappel, An der Lehne 5/25, 3385 Prinzersdorf, wurde jedoch seitens der NÖ Landesregierung mitgeteilt, dass der Ankauf über die „Baurechtsaktion“ nicht möglich ist.

Herr Karner und Frau Jappel haben der Gemeinde mitgeteilt, dass weiterhin Interesse am Grundstück besteht und das Grundstück direkt von Ihnen angekauft wird.

Die Rechtsanwaltskanzlei Nusterer & Mayer, Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten, hat einen diesbezüglichen Kaufvertrag erstellt, welcher durch Herrn Bürgermeister vorgestellt wird – **Anhang L**.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der vorgestellte Kaufvertrag zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf als Ver-

käufer und Herrn Matthias Karner und Frau Petra Jappel, An der Lehne 5/25, 3385 Prinzersdorf, als Käufer der Parz. Nr. 367/12, KG 19518 Markersdorf, mit einem Ausmaß von 700 m² wird abgeschlossen. Der Kaufpreis beträgt € 38.500,-- ohne Aufschließungsabgabe.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

*Unterfertigung: Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer, GGR Mag. Johannes Kern,
GR Roman Stauffer, GR Ing. Manfred Riegler*

zu 21: Zuwendung FF Markersdorf/Markt und FF Haindorf

Die Zuwendungen an die Freiwilligen Feuerwehren Markersdorf/Markt und Haindorf wurden 2014 um ca. 12% angepasst. Wie im Vorjahr vereinbart sollen die Zuwendungen für 2015 um weitere 12% angepasst werden.

FF Markersdorf/Markt € 3.250,-- x 12 % = € 3.640,-- ~ € 3.650,--

FF Haindorf € 2.850,-- x 12 % = € 3.192,-- ~ € 3.200,--

Das Fahrzeug „HLF 2“ für die FF Haindorf wurde im November von der Fa. Rosenbauer ausgeliefert und übergeben. Es waren zusätzliche, notwendige vom Landesfeuerwehrverband vorgeschriebene Ausrüstungen für das „HLF2“ in Höhe von € 3.503,06 inkl. MWSt. notwendig.

Die FF Haindorf hat ein Ansuchen um Gewährung einer einmaligen Subvention in Höhe von € 1.750,-- gestellt. Die FF Haindorf wird den Rechnungsbetrag in Höhe von € 3.503,06 einstweilen an die Fa. Rosenbauer überweisen.

Nach positiver Erledigung durch den Gemeinderat soll im Haushaltsjahr 2015 die Subvention in Höhe von € 1.750,-- auf das Girokonto der FF Haindorf ausbezahlt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Zuwendung für das Haushaltejahr 2015 an die FF Markersdorf/Markt wird von € 3.250,-- auf € 3.650,-- und an die FF Haindorf von € 2.850,-- auf € 3.200,-- erhöht.

Weiters soll der FF Haindorf für zusätzliche, notwendige vom Landesfeuerwehrverband vorgeschriebene Ausrüstungen für das neue „HLF2“ eine Subvention in Höhe von € 1.750,-- gewährt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 22: Jahresabschluss 2013 – Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft

Die Fa. Kompetenz und Service Steuerberatungs GmbH & Co KG, Gustav Brunner Straße 1, TOP 10, 7400 Oberwart wurde von der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG mit der Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärung für das Jahr 2013 beauftragt.

Weiters wurde die Fa. WT Kölbinger Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH, Brucknerstraße 6, 4840 Vöcklabruck, mit der Abschlussprüfung für das Jahr 2013 beauftragt.

Der Jahresabschluss 2013 wird vorgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 ergibt einen Jahresüberschuss in Höhe von € 2.150,01.

Das Gesamtanlagevermögen beträgt per 31.12.2013 (Grundstücke und Bauten) € 2.083.221,41. Die Eigenkapitalquote beträgt 68,69%.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der vorgestellte Jahresabschluss 2013 wird genehmigt.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

zu 23: Subventionen 2015

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt folgende Subventionen nach Vorlage eines Ansuchens.

Subventionen 2015

Verein	Kontonummer	2012	2013	2014	2015
Ruten- u. Pendelvereinigung	1/0600-7770	75,00	75,00	75,00	75,00
Elternverein	1/2190-7770	75,00	75,00	75,00	75,00
Pfadfinder	1/2590-7570	500,00	500,00	500,00	500,00
Kinderfreunde	1/2590-7570	380,00	-	-	-
Jugendclub	1/2590-7570	350,00	350,00	350,00	-
Club 2.0	1/2590-7570	-	-	-	75,00
Landjugend Markersdorf-Haindorf	1/2590-7570	-	-	-	75,00
Tennisverein	1/2650-7570	150,00	150,00	150,00	150,00
USC Markersdorf	1/2690-7570	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00
USC Markersdorf - Jugendmannschaft	1/2690-7570	1.200,00	1.200,00	1.200,00	2.200,00
Curling	1/2690-7571	75,00	75,00	75,00	-
Stockschützen/Eislaufplatz	1/2690-7572	580,00	580,00	580,00	580,00
Stockschützen/Beleuchtung	1/2690-7572	-	400,00	-	-
Union Markersdorf	1/2690-7573	250,00	250,00	250,00	250,00
Union Markersdorf - Schitag	1/2690-7573	400,00	400,00	400,00	400,00
Union Markersdorf - Kindermaskenball	1/2690-7573	-	360,00	360,00	360,00
Pielachtal-Laufcup - Druckkosten	1/2690-7573	150,00	150,00	200,00	200,00
Laufftreff 08/16 Markersdorf	1/2690-7574	75,00	75,00	75,00	75,00
Union Radrennteam	1/2690-7575	-	-	200,00	-
Frauen Aktiv	1/2690-7576	75,00	75,00	75,00	75,00
Kath. Bildungswerk	1/3200-7291	75,00	75,00	75,00	75,00
Musikkapelle Pielachtaler	1/3210-7770	1.300,00	1.300,00	1.300,00	1.300,00
ÖKB Ortsgruppe Markersdorf	1/3690-7570	75,00	75,00	75,00	75,00
Kirchenchor Markersdorf	1/3900-7290	75,00	75,00	75,00	75,00
Kirchenchor Haindorf	1/3900-7290	75,00	75,00	75,00	75,00
Fronleichnam Markersdorf	1/3900-7290	75,00	75,00	75,00	75,00
Fronleichnam Haindorf	1/3900-7290	75,00	75,00	75,00	75,00
Pfarr Markersdorf	1/3900-7291	-	1.300,00	-	-
Pfarr Markersdorf – Außenrenov.	1/3900-7570	-	-	7.500,00	-
Pfarr Haindorf	1/3900-7292	-	600,00	-	-
Pfarrsenioren	1/4290-7680	75,00	75,00	75,00	75,00
Kath. Frauenbew. Markersdorf	1/4290-7680	75,00	75,00	75,00	75,00
Kath. Frauenbew. Haindorf	1/4290-7680	75,00	75,00	75,00	75,00
Seniorenbund	1/4290-7680	75,00	75,00	75,00	75,00
Pensionistenverband	1/4290-7680	75,00	75,00	75,00	75,00
Kriegsopferverband	1/4290-7680	75,00	75,00	75,00	75,00
Soma-Markt St. Pölten	1/4290-7680	200,00	200,00	-	-
Domiziel - Special Olymic	1/4290-7680	-	-	300,00	-
BBI Wien - Weihnachtskonzert-Bus	1/4290-7680	-	-	400,00	-

Lebenswertes Markersdorf	1/4290-7680	-	-	-	75,00
Verschönerungsverein	1/8150-7520	600,00	600,00	600,00	600,00
Gesamt		9.835,00	12.115,00	18.065,00	10.465,00

Es wird festgelegt, dass die Unterstützung für das Eismachen am Stockschützenplatz dem Stockschützenverein zustehen soll wenn dieser die Arbeiten durchführt.

Die Subvention für die Jugendmannschaften des USC Markersdorf/NSG Raiba Prinzersdorf wird pro Kind aus der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf mit € 45,- festgelegt. Per November 2014 werden 49 Kinder aus dem Gemeindegebiet betreut bzw. trainiert (49 Kinder x € 45,- = € 2.205,-).

Die Subventionsliste wird in der vorgestellten Form beschlossen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 24: Festsetzung der Steuerhebesätze

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt folgende Hebesätze.

Grundsteuer A 500 v.H.

Grundsteuer B 500 v.H.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 25: Dienstpostenplan

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Dienstpostenplan beschließen.

Dienstpostenplan (gem. Par. 9 z. 6 VRV)

Nr.	Dienst-zweig Nr.	Name des Bediensteten	Verwendungs-Gruppe	Funktions-Gruppe	Personal-zulage
1.	71	Fraunbaum Josef	5	7	ja
2.	85	Pawlik Romana	5	7	nein
3.	85	Punz Isabella	5	---	nein
4.	69 u.71	Birgmayr Stephanie	5	---	nein
5.	85	Dür Thomas	4	---	nein
6.	02	Riegler Josef	5	---	nein
7.	02	Taschl Johann	5	---	nein
8.	12	Roe Hernandez Christa	3	---	nein
9.	12	Schmid Eva	3	---	nein
10.	12	Scharl Claudia	3	---	nein
11.	12	Pöll Tamara	3	---	nein
12.	12	Krall Andrea	3	---	nein
13.	15	Schütz Andrea	2	---	nein
14.	15	Falkensteiner Michaela	2	---	nein

Gesamt:

VB Entlohnungsschema 1 5

VB Entlohnungsschema 2 9

Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger 1

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

zu 26: Voranschlag 2015 und mittelfristiger Finanzplan 2015-2019

Der Voranschlag 2015 war durch 2 Wochen in der Zeit vom **28.11.2014 bis 12.12.2014** während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Während dieser Zeit wurden keine Erinnerungen dazu beim Gemeindeamt schriftlich eingebracht.

Der Voranschlag 2015 und der mittelfristige Finanzplan 2015 – 2019 wurden am 02.12.2014 durch den Finanzausschuss durchgearbeitet.

Herr GGR Mag. Johannes Kern erklärt die finanzielle Situation der Gemeinde und den ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag 2015 sowie den mittelfristigen Finanzplan 2015-2019.

Der Voranschlag 2015 weist im ordentlichen Haushalt eine Gesamtsumme von € 3.146.500,00 und im außerordentlichen Haushalt eine Gesamtsumme von € 1.329.500,00 aus.

An den außerordentlichen Haushalt können € 281.200,00 zugeführt werden.

Für das Haushaltsjahr 2015 sind Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Voranschlag Gemeindestraßenbau in Höhe von € 150.000,00 und Kanalbeseitigungsanlagen in Höhe von € 427.000,00 vorgesehen.

Der Gesamtschuldenstand wird von € 3.754.900,00 auf € 3.893.900,00 erhöht werden. Haushaltsrücklagen werden im Haushaltsjahr 2015 keine entnommen bzw. zugeführt. Es ergibt sich daher ein Gesamtrücklagenstand von € 387.200,00

Der Gesamthaftungsstand kann von € 1.789.100,00 auf € 1.770.500,00 reduziert werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2015 und den mittelfristige Finanzplan 2015-2019 in der vorgestellten Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen für den Antrag

4 Stimmen gegen den Antrag

(GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky, GR Ing. Manfred Riegler, GR Ing. Manfred Ratzinger, GR Alois Heimberger)

zu 27: Voranschlag 2015 und mittelfristiger Finanzplan 2015-2018 – Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Co Kommanditgesellschaft

Der Voranschlag 2015 und der mittelfristige Finanzplan 2015-2018 wurde durch den Finanzausschuss in seiner Sitzung am 02.12.2014 durchgearbeitet.

Der Voranschlag 2015 und der MFP 2015-2018 für die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf Infrastruktur KG wird vorgestellt.

Im Haushaltsjahr 2015 weist der ordentliche Haushalt eine Gesamtsumme in Höhe von € 72.300,-- und der außerordentliche Haushalt eine Gesamtsumme in Höhe von € 0,-- aus. Der Schuldenstand wird im Jahr 2015 von € 444.700,-- auf € 415.900,-- reduziert.

Im Haushaltsjahr 2016 weist der ordentliche Haushalt eine Gesamtsumme in Höhe von € 62.300,-- und der außerordentliche Haushalt eine Gesamtsumme in Höhe von € 0,-- aus.

Im Haushaltsjahr 2017 weist der ordentliche Haushalt eine Gesamtsumme in Höhe von € 62.400,-- und der außerordentliche Haushalt eine Gesamtsumme in Höhe von € 0,-- aus.

Im Haushaltsjahr 2018 weist der ordentliche Haushalt eine Gesamtsumme in Höhe von € 62.300,-- und der außerordentliche Haushalt eine Gesamtsumme in Höhe von € 0,-- aus.

Antrag:

Der Gemeinderat mögen den Voranschlag 2015 und den mittelfristige Finanzplan 2015-2018 in der vorgestellten Form beschließen.

Beschluss: *Der Antrag wird angenommen*

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

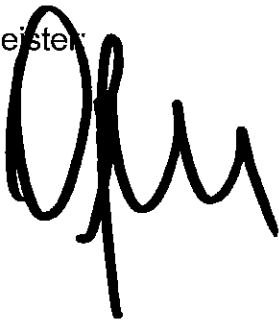
Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt

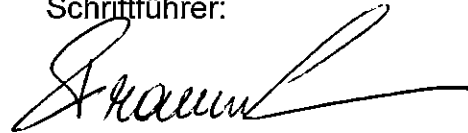
abgeändert

nicht genehmigt

Bürgermeister:



Schriftführer:



An den Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Die Bürgerliste Schulz (BLS) stellt zur Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2014 folgenden Dringlichkeitsantrag laut §46(3) NÖ Gemeindeordnung

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bürgermeister Angeordneter zum Nationalrat, Mag. Ofenauer hat zu folgenden Punkten im Rahmen der heutigen Sitzung zu Informieren:

- a) Offenlegung des „Sondernutzungsvertrages“ mit der HR Nahwärme inclusive aller Abmachungen und Übereinkünfte.
- b) Information über die rechtliche Situation bzw. die Änderung dieser Situation und die Zuständigkeit betreffend solcher Verträge
- c) Erklärung warum weder der Gemeinderat noch der Gemeindevorstand in die Verhandlungen zu einem offensichtlichen „Sondernutzungsvertrag“ eingebunden waren und offensichtlich auch keine Information erfolgte.

Begründung:

In den letzten Jahren wurden mehrmals Sondernutzungsverträge mit Privatpersonen abgeschlossen wenn diese öffentliches Gut „benutzten“.

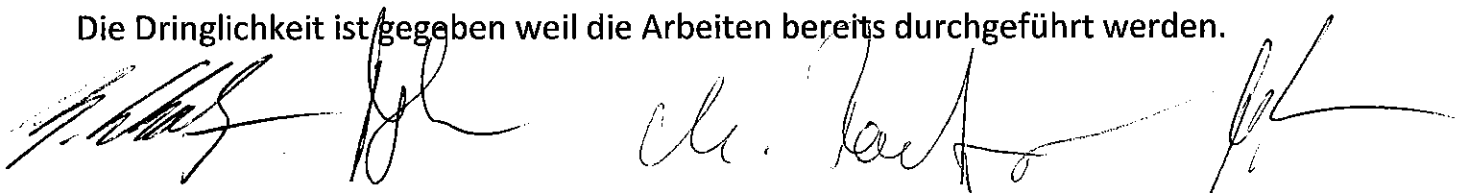
Beispielsweise in der GR 02/2011, TOP 11 Sondernutzungsvertrag – Parz.Nr.101, KG Knetzersdorf Lechner Thomas Ing. und Petra, 3384 Knetzersdorf 6

sowie GR 02/2013, TOP 8 Ansuchen um Sondernutzung – Parz.Nr.158, KG Markersdorf Baminger Johann, Haindorferstraße 4, 3385 Markersdorf

Dabei wurde jedes Mal auf die Zuständigkeit des Gemeinderates hingewiesen.

Von der Fa. HR Nahwärme wurden offensichtlich beträchtliche Flächen öffentlichen Gutes beansprucht. Es stellt sich die Frage wieso hier keine Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben sein sollte.

Die Dringlichkeit ist gegeben weil die Arbeiten bereits durchgeführt werden.





Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/89338

ÜBEREINKOMMEN

mit dem die Einleitung der auf Grundstück Nr. 21/2 KG Pielachhaag, anfallenden Schmutzwässer in die bestehende Schmutzwasserkanalisation der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf im Betriebsgebiet Markersdorf Nord geregelt wird

abgeschlossen zwischen der **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf** – im Folgenden „Gemeinde“ genannt

und Herrn **Jorge Martins Weidinger** als Eigentümer des Grundstückes Nr. 21/2 KG Pielachhaag, im Folgenden „Grundeigentümer“ genannt.

1. Zum Zweck der Entsorgung der auf Grundstück Nr. 21/2 KG Pielachhaag, anfallenden Schmutzwässer errichtet der Grundeigentümer ein Schmutzwasserpumpwerk mit einer ca. 300 lfm langen SW-Pumpdruckleitung wie im beiliegenden Plan ersichtlich.
2. Die Gemeinde gestattet dem Grundeigentümer, die auf der Liegenschaft Pielachhaag, Gst. Nr. 21/2, KG Pielachhaag anfallenden Schmutzwässer in den Schmutzwasserkanal der Gemeinde einzuleiten.
3. Die Einbindung der SW-Pumpdruckleitung in die Schmutzwasserkanalisation erfolgt in einem neuen Putz- und Übergabeschacht auf Gst. Nr. 297/6 im Betriebsgebiet Markersdorf-Nord (neuer Schacht Nr. S6.28).
Als Übergabepunkt gilt die Auslaufstelle der SW-Pumpdruckleitung in den Putz- und Übergabeschacht.
4. Die Arbeiten zur Herstellung und Einbindung der SW-Pumpdruckleitung sowie aller anderen, für die Schmutzwasserableitung erforderlichen Einrichtungen sowie deren Wartung und Instandhaltung erfolgen über Auftrag und auf Kosten des Herrn Jorge Martins Weidinger. Sollte dazu die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes notwendig werden, ist dafür ein Sondernutzungsvertrag abzuschließen.

UID: ATU 59075217, Bankverbindung: SPK Niederösterreich Mitte West AG, BIC: SPSPAT21XXX, IBAN: AT62 2025 6009 0000 0010

Öffnungszeiten: Mo. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Mi. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Di. und Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgermeister-Sprechstunden: Montag von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr

5. Der Putz- und Übergabeschacht (neu Nr. S6.28) wurde über Auftrag des Grundeigentümers errichtet. Die Kosten für die Errichtung dieses Schachtes trägt die Gemeinde, in deren Eigentum der Schacht mit Unterfertigung dieses Vertrages übergeht. Die Wartung und Instandhaltung des Putz- und Übergabeschachtes obliegt der Gemeinde.
6. Für den Anschluss und die Benützung des Schmutzwasserkanales hat Herr Jorge Martins Weidinger eine Kanaleinmündungsabgabe und eine Kanalbenützungsgebühr, die nach dem NÖ Kanalgesetz 1977 in der jeweils gültigen Fassung berechnet wird, zu entrichten.
7. Die Höhe der einmal zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgabe ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche mit dem Einheitssatz
 - a. Die Berechnungsfläche wird in der Weise ermittelt, dass die Hälfte der bebauten Fläche mit der um 1 erhöhten Zahl der an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoße multipliziert und das Produkt um 15 v.H. der unbebauten Fläche vermehrt wird. Nicht angeschlossene Gebäude oder Gebäudeteile zählen zur unbebauten Fläche.

Der Einheitssatz ist vom Gemeinderat in der Kanalabgabenordnung vom 17.12.2013 mit 11,70 € festgesetzt.

8. Die Kanalbenützungsgebühr errechnet sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche und dem Einheitssatz.

Der Einheitssatz ist vom Gemeinderat in der Kanalabgabenordnung vom 17.12.2013 mit 2,12 € festgesetzt.

- a. Die Berechnungsfläche ergibt sich aus der Summe aller an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoßflächen. Die Geschoßfläche angeschlossener Kellergeschoße und nicht angeschlossener Gebäudeteile wird nicht berücksichtigt. Angeschlossene Kellergeschoße werden jedoch dann berücksichtigt, wenn eine gewerbliche Nutzung vorliegt, ausgenommen Lagerräume, die mit einem Unternehmen im selben Gebäude in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.
- b. Die Kanalbenützungsgebühr ist jährlich in zwei Raten am 15.6. und 15.12. zu entrichten und kann sich entsprechend der Kanalabgabenordnung, die durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf beschlossen wird, verändern.
Die Entrichtung erfolgt unabhängig davon, ob und wie lange das Gst. Nr. 21/2 KG Pielachhaag, bewohnt ist, solange die Möglichkeit der Einleitung besteht.

9. Im Falle der Veränderung der Berechnungsfläche kommen die Bestimmungen über die Berechnung der Ergänzungsabgabe des NÖ Kanalgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

10. Der Grundeigentümer hat sich selbst gegen einen allfälligen Abwasserrückstau aus dem Kanalnetz zu schützen (z.B. durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen).

11. Einleitungsverbote in die Kanalisation

- a. Der Einsatz von Anlagen zur Zerkleinerung von Küchenabfällen und deren Einbringung in die Kanalisation ist verboten
- b. Es dürfen nur häusliche Abwässer in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden; die Einleitung von Oberflächenwasser (Dach-, Straßen und Regenwasser) oder Kellerentwässerungen in den Abwasserkanal ist nicht zulässig.
- c. Nicht eingeleitet werden dürfen alle Problemstoffe wie z.B.
 - i. Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke etc.)
 - ii. Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, Küchenabfälle, Kompost, Sand, Schlamm, Blumenerde, etc.)
 - iii. Ölhaltige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.)
 - iv. Baustoffreste (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, Bitumen, Gips, Farben etc.)
 - v. landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus Tierhaltung (Gülle, Jauche)
 - vi. Treibstoffe

12. Für allenfalls aus einer nicht zulässigen Einleitung entstehende Schäden der Abwassereinigungsanlage hat Herr Martins Weidinger aufzukommen.

13. Dieses Übereinkommen wird mit dem Datum der beiderseitigen Unterschrift wirksam und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

14. Eine Kündigung ist durch den Grundeigentümer jederzeit schriftlich möglich. Eine Rückerstattung geleisteter Kanaleinmündungs- oder -benützungsgebühren erfolgt nicht.

Eine Kündigung durch die Gemeinde ist schriftlich unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum 30.6. und 30.12. möglich.

15. Bei Nichtentrichtung der Gebühren ist die Gemeinde berechtigt, nach vorheriger Mahnung die Möglichkeit der Einleitung zu unterbinden.

Fertigung des Übereinkommens

Für die Markersdorf - Haindorf:

Bürgermeister

Vizebürgermeister/GGR)

genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

Gemeinderat

Gemeinderat

Grundeigentümer

Jorge Martins Weidinger

Datum



Mag. Leopold Dirnegger
öffentlicher Notar



3100 St. Pölten
Franziskanergasse 4a

Telefon +43 (0)2742/35 20 96-0
Fax: +43 (0)2742/35 20 96-22
Email: notariat@dirnegger.at

DVR 2111571
Anschriiftencode N111509

Löschungserklärung

Ob der Liegenschaft EZ 230 Katastralgemeinde Markersdorf haftet in CLNR 1a ein Wiederkaufsrecht für die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf.

Da dieses Recht nicht mehr in Anspruch genommen wird und sohin gegenstandslos ist, erteilt die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf, 3385 Markersdorf-Haindorf, Marktplatz 4, ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung dieses Rechts ob der vorgenannten Liegenschaft ohne weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf eigene Kosten.

Markersdorf-Haindorf, am



VERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. **Maschinenring Service NÖ-Wien; "MR-Service" eGen mbH,**
3580 Horn, Mold 72,
im Folgenden kurz „Maschinenring-Service“ genannt einerseits und
2. **der Marktgemeinde Markersdorf - Haindorf**
3385 Markersdorf, Marktplatz 4
im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt, andererseits

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

Mit diesem Vertrag werden alle der Gemeinde gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten zukommenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Winterdienst für die im Anhang bezeichneten und beschriebenen Straßen und Wege dem Maschinenring-Service zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Im Rahmen der Durchführung der Schneeräumung und Streuung gelten folgende Regelungen:

1. Maschinenring-Service verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert auf den im Anhang entsprechend der Priorität bezeichneten Straßen und Wege durchzuführen. Abweichend vom Anhang ist die Gemeinde berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfalle anders lautende Anweisungen zu geben. Derartige Anordnungen sind schriftlich festzuhalten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung der Tätigkeiten durch Maschinenring-Service, ist die Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Durchschnittsmenschen maßgebend. Bei der Auswahl der von Maschinenring-Service für die Schneeräumung und Streuung einzusetzenden Personen, wird auf die Wünsche der Gemeinde soweit als möglich Rücksicht genommen. Wenn die winterlichen Einflüsse (Vereisungsgefahr und dgl.) an einzelnen Fahrbahnstellen auf den Straßen den Verkehr mit Fahrzeugen im besonderen Maß gefährden, sind diese Stellen überdies mit geeignetem (Streusplitt oder Streusalz), im Einsatzplan festgelegtem und eingezeichnetem Streumaterial zu bestreuen.

Die von Maschinenring-Service übernommenen Tätigkeiten beziehen sich auf die Zeit zwischen.....0..... Uhr und24..... Uhr an folgenden Wochentagen:
Montag-Sonntag.....

Außerhalb der vertraglich geregelten Zeiten übernimmt Maschinenring-Service keinerlei Haftung, es sei denn, die Gemeinde nimmt im Bedarfsfall konkrete Dienste von Maschinenring-Service in Anspruch und teilt dies im Einzelfall mit. Die Beurteilung der Notwendigkeit von Tätigkeiten obliegt in diesem Fall der Gemeinde.

Der Streusplitt wird von der Gemeinde rechtzeitig, ohne jeglichen Einfluss von Schnee und Eis in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt.





2. Beginn und Intensität der Schneeräumungs- und/oder Streumaßnahmen richten sich grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen, im Einvernehmen der Gemeinde zu erstellenden Einsatzplan. Die Schneeräumung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken (Hofzufahrten und dgl.) zu erfassen. Bei der Streuung ist exponierten Stellen (Steigungen, Bergkuppen, Walddurchfahrten, Brücken und dgl.) besonderes Augenmerk zu widmen. Auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse weist die Gemeinde besonders hin. Gleiches gilt für sonstige winterliche Umstände, die der Gemeinde von Dritten zur Kenntnis gebracht wurden. In solchen Fällen obliegt es der Gemeinde, Prioritäten zu setzen.

3. Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen (z.B. Eisregen o. ä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Maß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Gemeinde hiervon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.

4. Jeder in der Vereinbarung angeführte Anhang wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.

5. Vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten in der jeweiligen Saison, gibt die Gemeinde der von Maschinenring-Service unter möglicher Berücksichtigung der personellen Wünsche der Gemeinde namhaft gemachten Person bzw. Personen vor Ort, alle Hinweise auf Gehsteigkanten, Schächte, Bodenschwellen, den Abstand der Schneestangen zum Straßenrand und dgl. bekannt. Diese Unterweisungen sind in einem Begehungsprotokoll schriftlich festzuhalten und sowohl von der Gemeinde als auch von der/den mit der Durchführung des Winterdienstes betrauten Person/en zu unterzeichnen.

II.

Entgelt

Für die Übernahme der Haftung wird einmal pro Saison ein Betrag von EUR 280,10 gemäß Punkt III des Vertrages vereinbart.

Als Bereitschaftspauschale wird pro Person und Monat ein Betrag von EUR 169,86 vereinbart (November-März 5 Monate)

Pro Saison und Tour werden 35 Std. als Grundpauschale in Rechnung gestellt, jede weitere anfallende Stunde wird mit einem Betrag von EUR 65,13 verrechnet.

Als Stundensatz wird ein Betrag von EUR 65,13 bei maschineller Räumung und oder Streuung mit Traktor und Geräten vereinbart.

Bei Verwendung von Schneeketten wird ein Aufpreis auf den jeweiligen Stundensatz von EUR 7,60 pro Gerät vereinbart.

Maschinenring Service stellt das Streusalz zur Verfügung dieses wird mit EUR 240/to weiterverrechnet.

Für Schneeräumungen und Streuungen an Sonn- und Feiertagen sowie Nachtstunden von 19.00 Uhr bis 5.00 Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von 0 % verrechnet.

Zum Zwecke der Aufzeichnung der durchgeführten Arbeiten bzw. aufgewendeten Zeiten wird ein Auftragsbuch (Lieferscheine) geführt. Dieses wird dem Auftraggeber ehest möglich zur Bestätigung vorgelegt. Zur Bestätigung im Namen des Auftraggebers ist

Herr Thomas Dür

zuständig.





Es ist jeweils auf viertel Stunden aufzurunden.

Die angegebenen Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer.

Zahlungsbedingungen:

Maschinenring-Service stellt Anfang November 2/5 der Jahresgrundpauschale und die Bereitschaftspauschale für die Monate November und Dezember sowie die Haftungspauschale in Rechnung. Anfang Jänner werden die restlichen 3/5 der Jahresgrundpauschale und die Bereitschaftspauschale für die Monate Jänner, Februar und März in Rechnung gestellt. Die weiteren Rechnungslegungen erfolgen jeweils am Monatsende. Es werden alle anfallenden Arbeitsstunden (abzüglich der bereits in der Jahresgrundpauschale inkludierten Stunden) verrechnet.

Die Rechnungslegung erfolgt an:
Marktgemeinde Markersdorf - Haindorf
3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tage netto ohne jeden Abzug.

Alle in diesem Vertrag angeführten Beträge sind wertgesichert, wobei zur Berechnung von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Index der Verbraucherpreise oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Mai 2014 verlautbarte Indexzahl. Diese Indexzahl ist für die weiteren Saisonen jeweils mit der Indexzahl für den Mai des betreffenden Jahres zu vergleichen. Die erste Wertanpassung erfolgt für die Saison 2015/2016 und ändert sich entsprechend der Anpassung der Indexzahl von Mai 2015 zu Mai 2016.

III.

Haftung von Maschinenring-Service

Maschinenring-Service haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der in Punkt I. dieses Vertrages übernommenen Tätigkeiten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten.

Die Vertragsteile halten fest, dass durch diese Vereinbarung die Gemeinde weiterhin Wegehalter im Sinne des § 1319 a ABGB bleibt und abgesehen von den nach Punkt I. übernommenen Tätigkeiten durch diese Vereinbarung keine weitere Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten aus der StVO auf Maschinenring-Service stattfindet. Es bleibt daher insbesondere Aufgabe der Gemeinde, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Anordnungen zu treffen, die Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit zu veranlassen, eine Kontrolle des Straßenzustandes vorzunehmen und dgl.

Maschinenring-Service ist jedoch verpflichtet, ihr bekannt gewordene Mängel des Straßenzustandes (Frostaufbrüche, Kanaldeckelbeschädigungen und dgl.) unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Für Schleifspuren an den Räumoberflächen und Randsteinen übernimmt Maschinenring-Service keine Haftung. Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen dass Schachtabdeckungen, Einlaufgitter, Kanaldeckel, etc. normgerecht ausgeführt werden, sodass keinerlei Beschädigungen durch die Schneeräumgeräte erfolgen können. Sollte es zu Beschädigungen kommen hat die Gemeinde die Kosten für die Instandsetzung zu übernehmen.

IV.

Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung beginnt ab der Wintersaison 2014/2015, das heißt in der Zeit von 1. November bis 31. März. Vor dem 1. November bzw. nach dem





31. März kann die Gemeinde im Bedarfsfall auf Anordnung die bereits für den Winterdienst bereitstehenden Dienste von Maschinenring-Service in Anspruch nehmen, wobei diesfalls die Grundsätze der gegenständlichen Vereinbarung gelten. Während des ersten Vertragsjahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch die Gemeinde, verzichten beide Vertragsteile auf das Kündigungsrecht.

Ungeachtet dieses Kündigungsverzichtes bleibt es beiden Vertragsteilen vorbehalten, außerordentliche Kündigungsgründe geltend zu machen.

Insbesondere kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn Maschinenring-Service wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt. Nach Ablauf des Kündigungsverzichtes können beide Vertragsteile diese Vereinbarung mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum 30.9. jeden Jahres auflösen.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde in der Sitzung am..... genehmigt.

Der Vertragsabschluss sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien erklären, dass im Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung keine Nebenabreden bestehen.

Die Vertragsparteien verzichten auf die Anfechtung des Vertrages wegen § 934 ABGB.

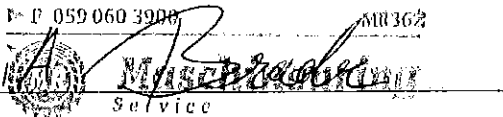
Für Auftraggeber, die Unternehmer i. S. des Konsumentenschutzgesetzes sind, wird für sämtliche Vertragsstreitigkeiten die Zuständigkeit des Gerichtes vereinbart, in dessen Sprengel Maschinenring-Service seinen Sitz hat.

Der Auftraggeber gestattet, dass personenbezogene Daten - soweit nach dem Datenschutzgesetz zulässig - gespeichert werden.

Für Maschinenring-Service:

Für die Gemeinde:

Maschinenring-Service NÖ Wien
"MR-Service" eGen
Mold 72, 3580 Horn
T 059 060 300
F 059 060 3900


MR362
Service

(Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin)

St. Pölten, am 4.11.2014

....., am



EVN Geoinfo GmbH, Postfach 100, 2344 Maria Enzersdorf

Marktgemeinde
Markersdorf-Haindorf
Z.H. Hr. GGR Thomas Dür
Marktplatz 4
3385 Markersdorf-Haindorf

Kontakt Rainer Wöber

Telefon +43 2236 200-13281

Datum Maria Enzersdorf, 10.09.2014

Angebot über die Erstellung einer digitalen Naturbestandsaufnahme, im Zuge des digitalen Leitungskatasterprojekts

1. Basisdaten

1.1 Vermessung, Ausarbeitung und Darstellung

Im Zuge unserer Arbeiten für den Aufbau einer digitalen Leitungsdokumentation werden, in Absprache mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft der Gruppe Wasser des Landes Niederösterreich, folgende Datenbestände erfasst und entsprechende qualitätssichernde Maßnahmen durchgeführt:

* Overhead:

- Erhebung von Unterlagen, Bereichsfestlegung
- Datenprüfung, -haltung, -konvertierung und Datenverteilung

* Verdichtung des Festpunktfeldes:

- Polygonpunkte, Detailpunkte, Höhenfestpunkte

* Bauwerke:

- Hauptgebäude, Nebengebäude, Garagen, Zubauten, Flugdach, Fundament, Pfeiler
Sockelzaun, Mauer, Zaun, Bretterzaun

* Verkehrsflächen:

- Randsteinfront, Leistenstein, Befestigungsrand, Schienen

* Gelände:

- Brunnen, Gewässerkanten, Sickerschächte

* Beschriftung:

- Orientierungsnummer, Konskriptionsnummer, Gebäudeverwendungszweck, Straßenname, Gewässername, Kilometeranzeige

* Leitungsteile - Kanal:

- Einlaufgitter eckig, Einlaufgitter rund, Schachtdeckel eckig, Schachtdeckel rund, Froschmaul, Rigol

* Leitungsteile - Wasser:

- Wasserschieber, Salbachventil, Oberflurhydrant, Unterflurhydrant, Vertikalvermarkung, Abdeckkappe

* Gemeindepunkte:

- Kabel TV Verteilerkästen, Bäume auf öffentlichem Gut, Beleuchtungskörper

Um ein optimales Ergebnis zu erreichen, ist die Zusammenarbeit mit leitungskundigen Fachkräften Ihrer Gemeinde erforderlich.

Die so vermessenen Punkte sind in der Natur lage- und höhenmäßig bestimmt und dadurch zentimeter-genau rekonstruierbar.

Aufgrund unserer Schätzung, sind insgesamt rund 28 km Straßenzugsachsen in neun Ortsgebieten zu bearbeiten.

Als Abrechnungseinheit der Naturbestandsaufnahme wird bei einer Neuvermessung der Laufmeter Straßenzugsachse zum Preis von EUR 1,70 (exkl. Ust.) in Rechnung gestellt.

Die Aktualisierung der 1993 angekauften Naturbestandsdaten in Markersdorf können wir zu einem Laufmeterpreis von EUR 1,40 (exkl. Ust.) anbieten.

Gebiete	Länge	Leistung	Gesamtpreis EUR (exkl. Ust.)
ON Markersdorf	12.210 lfm	Aktualisierung	EUR 17.094,--
ON Markersdorf	~ 2.800 lfm	Neuvermessung	EUR 4.760,--
ON Wultendorf	~ 900 lfm	Neuvermessung	EUR 1.530,--
ON Poppendorf	~ 2.700 lfm	Neuvermessung	EUR 4.590,--
ON Nenndorf	~ 500 lfm	Neuvermessung	EUR 850,--
ON Mitterau	~ 3.300 lfm	Neuvermessung	EUR 5.610,--
ON Knetzersdorf	~ 1.300 lfm	Neuvermessung	EUR 2.210,--
ON Haindorf	~ 1.700 lfm	Neuvermessung	EUR 2.890,--
ON Winkl	~ 1.100 lfm	Neuvermessung	EUR 1.870,--
ON Mannersdorf	~ 1.400 lfm	Neuvermessung	EUR 2.380,--

Nach Abschluss der Arbeiten wird die genaue Länge der Naturbestandsvermessung ermittelt und damit der endgültige Gesamtpreis erstellt.

1.2 Leitungsdokumentation - EVN eigene Leitungen

Im Zuge eines Übereinkommens mit EVN Geoinfo, stellen wir Ihnen die derzeit vorhandene digitale Leitungsdokumentation der EVN Hauptversorgungsleitungen, für die von Ihnen gekauften Gebiete Ihrer Gemeinde, ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung.

2. Datenaufbereitung

Die Naturbestandsdaten werden von uns einer Konsistenz- und Plausibilitätsprüfung unterzogen. Die geprüften Daten werden als Geodatabase für GeoOffice an die Gemeinde geliefert.

3. Aktualisierung der Digitalen Grundkarte

Wir weisen auf die Möglichkeit der Aktualisierung der Daten durch EVN Geoinfo hin, die in gegenseitigem Interesse periodisch erfolgen sollte. Dadurch kommt es auch hier zu einer Datenmehrfachnutzung und damit zu einer Kostenreduzierung.

Diese Aktualisierungskosten sind vom Umfang der tatsächlichen Veränderungen abhängig und werden im Anlassfall vereinbart.

4. Allgemeines

4.1. Lieferumfang

Die Lieferung der graphischen Informationen erfolgt in einem einvernehmlich zu vereinbarenden Datenformat, wobei die Lieferung auf unterschiedlichen Datenträgern (z.B. CD, usw.) erfolgen kann.

4.2. Erfüllungsfristen

Der Zeitraum zur Erfüllung aller angebotenen Leistungen ist im Einvernehmen zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und EVN Geoinfo festzulegen.

Die Bearbeitung des Bereichs Markersdorf soll im Jahr 2015 und die Fortsetzung in den restlichen Katastralgemeinden 2016 stattfinden.

4.3. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle im Angebot angeführten Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer und haben ihre Gültigkeit bis 31.3.2015. Die Zahlungskonditionen werden im Auftragsfall einvernehmlich festgelegt. Eine Bezahlung durch Teilzahlungen entsprechend des Arbeitsfortschritts ist möglich.

5. Gewährleistung

Der Umfang und die Dauer der Gewährleistung erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

6. Sonstige Vereinbarungen

Dieses Angebot ist vertraulich. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung von EVN Geoinfo gestattet.

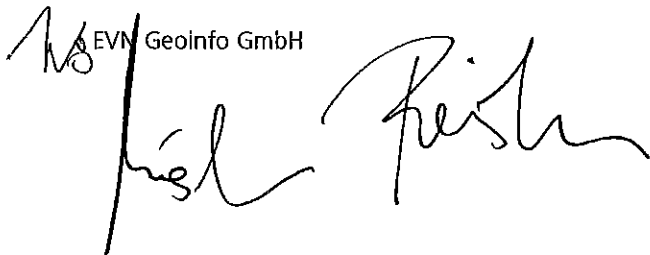
Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf ist berechtigt die Naturbestandsdaten von EVN Geoinfo für alle in ihrem Hoheitsbereich liegenden Aufgaben (Planungen im Bereich der Raumordnung, Leitungskataster, Bauvorhaben, usw.) uneingeschränkt zu verwenden.

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf ist berechtigt die Naturbestandsdaten von EVN Geoinfo gegen Entgelt oder kostenlos als Grundlage für Kleinprojekte (Beauskunftung von Bürgern der Gemeinde) an Dritte weiterzugeben.

Eine darüber hinausgehende Verwertung, der von EVN Geoinfo gelieferten Daten durch die Gemeinde – gegen Entgelt oder kostenlos – ist in der Preiserstellung nicht berücksichtigt und daher nicht zulässig.

Für weitere Informationen steht Ihnen Hr. Wöber (02236 / 200 – 13281) jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

 EVN Geoinfo GmbH



Henninger & Partner GmbH, Austraße 1-3/2, A-3500 Krems

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Marktplatz 4
3385 Markersdorf-Haindorf

Krems, am 21.11.2014
Vock Gernot, Ing.

**Markersdorf, Mitterau, Haindorf, Knetzersdorf, Winkel, Mannersdorf, Mitterndorf,
Poppendorf, Wultendorf, Nenndorf GIS ABA, WVA
Ingenieurleistungen für die Erstellung eines Leitungskatasters**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vereinbarungsgemäß erlauben wir uns ein Anbot über die Erstellung eines Leitungskatasters des oben angeführten Bauvorhabens zu legen.

Wir gehen dabei von folgenden Leitungslängen aus:

ABA:

- ca. 27.840,- lfm Kanäle

WVA:

- ca. 23.100,- lfm Wasserleitungen

1 Allgemeines

Im Gegensatz zu analogen Plänen werden bei der Erstellung eines digitalen Leitungskatasters alle vorhandenen Informationen in eine Geo Datenbank (GIS) eingearbeitet.

Dabei handelt es sich um Schacht- und Rohrdaten wie Material, Baujahr, Durchmesser, Gefälle usw., weiters werden Hausanschlussprotokolle und Feldaufnahmen, die Ergebnisse der Kanalkamerabefahrung sowie der Schachtbegehung (Schachtfoto) in der Datenbank den grafischen Elementen (Schächten und Haltungen) zugeordnet und sind damit einfach abrufbar.

Das Ergebnis des Leitungskatasters wird der Gemeinde Markersdorf-Haindorf in das bestehende GIS-System (z.B. GeoOffice Express) eingebaut. Damit können die Daten gemeinsam mit Grundstückskataster, Naturstand, Flächenwidmung, Luftbild, etc. verwaltet werden.

Der Leitungskataster wird so erstellt, dass er den Anforderungen der Förderung von Bund (KPC) und Land (NÖWWF) entspricht.

2 Leistungsumfang und Kostenaufstellung Fa. Henninger & Partner GmbH

2.1 Leistungsumfang Kanalkataster

- Erstellen der Förderunterlagen (Einreichung und Kollaudierung) und Ausfertigung der erforderlichen Unterlagen und Planausdrucke
- Preisanfrage und Koordination zur Kanalspülung und Kanalkamerabefahrung sowie zur Schachtinspektion (Fremdleistungen)
- Digitalisierung der Kanalleitungen und Eingabe der Schacht- und Rohrdaten (Material, Durchmesser, Tiefenlage, Ortsteil, Straße, Baujahr, Baufirma, Lagegenauigkeit, etc.)
- Konstruktion der Kanalhausanschlüsse und Verlinkung mit Hausanschlussprotokollen (sofern vorhanden), Eingabe der Daten
- Import der Kanal TV Inspektion der Haltungen und Schächte in die Datenbank (z.B. Isybau 06/01)
- Auswertung und Zustandsbewertung der Kanalhaltungen, Erstellen eines Zustandsbewertungslageplanes (die Erstellung eines Sanierungskonzeptes ist nicht Bestandteil dieses Angebotes)
- Eingabe von Wartungsdaten (nächste Kanalspülung, Kanal TV Befahrung, Schachtbegehung, etc.), Eingabe der zugehörigen Wasserrechtsbescheide, des Betreibers und Anlagenbesitzers
- Verlinkung der Haltungsgrafiken, der Kanalvideos sowie der Längenschnitte (PDF)
- Aufbereitung der Kanaldatenbank für die Übernahme in die Gemeindesoftware
- Ausdruck der Lagepläne (1-fach)

2.2 Leistungsumfang Wasserleitungskataster

- Erstellen der Förderunterlagen (Einreichung und Kollaudierung) und Ausfertigung der erforderlichen Unterlagen und Planausdrucke
- Digitalisierung der Wasserleitungen und Eingabe der Knoten- und Rohrdaten (Material, Durchmesser, Tiefenlage, Ortsteil, Straße, Baujahr, Baufirma, Lagegenauigkeit, etc.)
- Konstruktion der Wasserleitungshausanschlüsse und Verlinkung mit Hausanschlussprotokollen (sofern vorhanden), Eingabe der Daten
- Eingabe von Wartungsdaten (nächste Funktionsüberprüfung der Hydranten, Schieber, etc.), Eingabe der zugehörigen Wasserrechtsbescheide, des Betreibers und Anlagenbesitzers
- Aufbereitung der Wasserleitungsdatenbank für die Übernahme in die Gemeindesoftware, Installation des Leitungskatasters in ein bestehendes und installiertes GIS Programm vor Ort
- Ausdruck von Lageplänen (1-fach)
- Nicht im Angebot enthalten ist die für die Förderung notwendige Erstellung einer Wasserverlustanalyse bei einem Wasserverlust über 20%.

0043-2732-86606-15

Henninger & Partner GmbH

2.3 Kostenaufstellung Ingenieurleistungen für Kanal- und Wasserleitungskataster

Pos	Menge	Text	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
1	27.840	km Leitungskataster Kanal	250	69.600
2	23.100	km Leitungskataster Wasser	190	43.890
Angebotssumme exkl. Mehrwertsteuer				113.490
Mehrwertsteuer 20% von				22.698
Angebotssumme inkl. Mehrwertsteuer				136.188

Nebenkosten, Fahrtspesen und Planspesen sind in den o.a. Preisen enthalten.

Optionale Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Die kleinste Verrechnungseinheit ist die angefangene Viertelstunde. Dabei gelten folgende Verrechnungssätze, die gemäß Honorarindices und Zeitgrundgebühr der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten jährlich angepasst werden:

Qualifikation	EUR / Stunde	Nebenkosten	EUR / Einheit
Geschäftsführer	117,00	Kilometergeld	0,42 / km
Prokurist	117,00	Diäten	2,20 / Std.
Senior Projektleiter	117,00	Vermessung mit GPS-Gerät	35,70 / Std.
Projektleiter	98,00	Vermessung mit Theodolit	17,90 / Std.
Senior Techniker	89,00	Kopien A3 Farbe	1,80 / Stk.
Techniker	78,00	Kopien A3 SW	0,70 / Stk.
Sekretariat	63,00	Kopien A4 Farbe	0,90 / Stk.
		Kopien A4 SW	0,40 / Stk.
		Mappe	2,10 / Stk.
		Ordner	3,10 / Stk.
		Plotter Ausdruck Hybrid	22,50 / m ²
		Plotter Ausdruck SW, Farbe	15,30 / m ²

3 Anmerkungen zum Leistungsangebot

Angebotsbindung: 31.12.2014

Leistungsschluss: nach Kollaudierung

Honorarfälligkeit: Das Honorar wird entsprechend dem Arbeitsfortschritt, mindestens vierteljährlich in Form von Teilrechnungen abgerechnet.

Zahlungsziel: 14 Tage netto ab Rechnungsdatum

Bei den angebotenen Pauschalsummen handelt es sich um Fixpreise bis Ende des laufenden Jahres des Angebotsdatums. Für danach erbrachte Leistungen wird eine Preiserhöhung um 2,5% / Jahr vereinbart.

4 Kostenzusammenstellung

Die angebotenen Preise für die Ingenieurleistungen (Erstellung des Leitungskatasters) werden nach tatsächlichen Laufmetern abgerechnet.

Zusätzlich sind zu diesen Leistungen noch folgende Kostenfaktoren zu kalkulieren:

- o Kanalspülung und Kanal TV Inspektion, Schachtinspektion
- o Naturstandsvermessung
- o Wasserverlustanalyse bei einem Wasserverlust > 20%.

Auf Basis der bereitgestellten Angaben über das Leitungsnetz bzw. der ortsüblichen Richtpreise ergeben sich folgende Gesamtkosten bzw. unten angeführter voraussichtlicher Finanzierungsaufwand für die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf (wenn sämtliche Arbeiten durchgeführt werden):

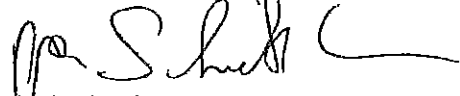
0043-2732-86606-15

Henninger & Partner GmbH

Kostenschätzung:			
Position	Menge	EP	Summe
Kanalspülung und Kamerabefahrung (Fremdleistung, Richtpreis)	27.840,00	2,35	€ 65.424,00
Schacht TV Untersuchung (Fremdleistung, Richtpreis)	800,00	35,00	€ 28.000,00
Kanalkataster (Fa. Henninger & Partner GmbH)	27.840,00		€ 69.600,00
Summe Kanalkataster	27.840,00		€ 163.024,00
Wasserleitungskataster (Fa. Henninger & Partner GmbH)	23.100,00		€ 43.890,00
Summe Wasserleitungskataster	23.100,00		€ 43.890,00
Gesamtaufwand Leitungskataster			€ 206.914,00
abzüglich Förderung Bund (50%, aber max. 2 EUR/lm)			€ 101.880,00
abzüglich Förderung Land (12,5%, aber max. 0,50 EUR/lm)			€ 25.470,00
Gesamtaufwand Leitungskataster abzüglich Förderung			€ 79.564,00

Wir hoffen, das vorliegende Angebot entspricht Ihren Vorstellungen!

Mit freundlichen Grüßen



DI Martin Henninger

Henninger & Partner GmbH

113.490,-

0043-2732-86606-15

Henninger & Partner GmbH**5 Auftragserteilung****Markersdorf, Mitterau, Haindorf, Knetzersdorf, Winkel, Mannersdorf, Mitterndorf, Poppendorf, Wultendorf, Nenndorf GIS ABA, WVA****Ingenieurleistungen für die Erstellung eines Leitungskatasters**

Mit dem vorstehenden Angebot einschließlich der oben genannten Auftragsbedingungen und den im Anhang beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ingenieurbüros Österreich sind/bin wir/ich einverstanden und erkläre(n) dessen Annahme (Auftragserteilung).

Auftrag netto	EUR	113.490,-
zuzüglich 20% Mwst.	EUR	22.698,-
Auftrag brutto	EUR	136.188,-

Auftrag lt. Anbot erteilt am: __________
Ort, Datum:_____
Stempel und Unterschrift Auftraggeber

Ansprechperson: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Festnetz/Mobil: _____

E-Mail: _____

UID-Nr.: _____

Anhang – Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ingenieurbüros Österreich**1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen**

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Ingenieurbüro.
2. Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom Ingenieurbüro ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
3. Soweit die Verträge mit Verbrauchern i.S. des KSchG abgeschlossen werden, gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2. Angebote, Nebenabreden

1. Die Angebote des Ingenieurbüros sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
2. Enthält eine Auftragsbestätigung des Ingenieurbüros Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
3. Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3. Auftragserteilung

1. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Ingenieurbüro um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
3. Das Ingenieurbüro verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
4. Das Ingenieurbüro kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
5. Das Ingenieurbüro kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Ingenieurbüros Aufträge erteilen. Das Ingenieurbüro ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn es beabsichtigt, Aufträge durch einen Subplaner durchführen zu lassen, und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an den Subplaner binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat das Technische Büro - Ingenieurbüro den Auftrag selbst durchzuführen.

4. Gewährleistung und Schadenersatz

1. Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
2. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom Ingenieurbüro innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
3. Das Ingenieurbüro hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1209 ABGB) zu erbringen.

5. Rücktritt vom Vertrag

1. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
2. Bei Verzug des Ingenieurbüros mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
3. Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch das Ingenieurbüro unmöglich macht oder erheblich behindert, ist das Ingenieurbüro zum Vertragrücktritt berechtigt.
4. Ist das Ingenieurbüro zum Vertragrücktritt berechtigt, so behält dieses den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die vom Ingenieurbüro erbrachten Leistungen zu honorieren.

6. Honorar, Leistungsumfang

1. Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
2. In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mohrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
3. Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband Ingenieurbüros herausgegebenen Unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen Vertragsinhalt.

7. Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz des Ingenieurbüros.

8. Geheimhaltung

1. Das Ingenieurbüro ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
2. Das Ingenieurbüro ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist das Ingenieurbüro berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, so fern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

9. Schutz der Pläne

Pläne, Prospekte, Berichte, technische Unterlagen und dgl. des Ingenieurbüros sind urheberrechtlich geschützt. Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung des Ingenieurbüros zulässig; ebenso die Weitergabe und die wiederholte Nutzung, durch Dritte oder den Auftraggeber selbst.

Das Ingenieurbüro ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des Ingenieurbüros anzugeben.

10. Im Anwendungsbereich des Konsumentenschutzes gelten dessen zwingende Bestimmungen

Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen ist unzulässig, es sei denn, sie stünden im rechtlichen Zusammenhang mit der Honorarverbindlichkeit, wären gerichtlich festgestellt oder vom Ingenieurbüro anerkannt.

11. Rechtswahl, Gerichtsstand

Für Verträge zwischen Auftraggeber und Ingenieurbüro kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des Ingenieurbüros vereinbart.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Auftraggeber

Betreff: Anbot Leitungskataster

Von: Schmelz Hermann <h.schmelz@hydro-ing.at>

Datum: 21.11.2014 11:23

An: "duer@markersdorf-haindorf.at" <duer@markersdorf-haindorf.at>

Kopie (CC): Zwettler Brunhilde <h.zwettler@hydro-ing.at>

[Hydro Ingenieure - Mit Weitblick zu klaren Lösungen]

Sehr geehrter Hr. Dür!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung über die Erstellung eines Leitungskatasters für ABA und WVA Markersdorf - Haindorf und bieten unsere Arbeiten entsprechend der Zusammenstellung des Leistungsumfanges (siehe Beilage) an.

In unserem Angebot sind alle Nebenkosten wie Anreise, Diäten, Ausfertigungen, Kopien, etc. enthalten.

Der von uns angebotene Teil der Leistung beinhaltet die koordinative Bestandsplanerstellung inkl. der digitalen Darstellung in einer Datenbank. Die Dienstleistungen zur Kanalreinigung, TV Befahrung der Kanäle und die Aufnahme der Kontrollschächte werden von uns im Auftrag der Gemeinde koordiniert und im Zuge eines Ausschreibungsverfahrens soll der entsprechende Billigstbieter ermittelt werden.

Diesbezüglich wollen wir nochmalig darauf hinweisen, dass die Kosten lt. Kostenschätzung vom 18.08.2014 für diese Dienstleistungen nur Schätzungen sind (jedoch auf Grundlage von durchgeführten Ausschreibungen mit einem Rundungszuschlag!).

Wir haben uns bemüht, Ihnen ein kostengünstiges Offert zu erstellen und versichern Ihnen eine prompte und sachkompetente Auftragserfüllung.

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht, stehen für weitere Auskünfte und Fragen gerne zur Verfügung und würden uns freuen für Sie arbeiten zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Schmelz
Abteilungsleiter

HYDRO INGENIEURE Umwelttechnik GmbH
A-3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27a
T +43 (0)2732 806-401, M +43 (0)664 60 806 401

www.hydro-ing.at<<http://www.hydro-ing.at/>>

FN 32574d, LG Krems a. d. Donau

MG Markersdorf-Haindorf

LEISTUNGSVERZEICHNIS Leitungskataster ABA

Gesamtlänge der Kanalisation

SW Kanal	ca. 22.480 lfm
RW Kanal	ca. 5.360 lfm
	ca. 27.840 lfm

Lagerlichtiger digitaler Bestandsplan, Kanalkataster

1. Grundlagenerhebung vor Ort

Beschaffung und Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und Grundlagen für die weiteren Arbeitsschritte gemeinsam mit dem Auftraggeber, erforderliche Begehungen in der Natur.

Suchen und Freilegen der Deckel, Aufwendungen für zusätzlich auftretende Schwierigkeiten, etc.

Anmerkung: Da der Aufwand für Altbestände aufgrund der teilweise nicht auffindbaren Schächte ungleich höher ist als für den Neubestand wird der Aufwand für Begehungen etwas höher angesetzt.

nach Aufwand geschätzt:

5 Stk.	à	80,00 €		€	400,00
--------	---	---------	--	---	--------

2. Erstellung eines digitalen Bestandsschemas des Kanales

durch Übertragung vorhandener Abrechnungspläne aus der Bauausführung.

Die vom AG übergebenen analogen Pläne werden aufgrund der in diesen Plänen eingetragenen Längen und Lageinformationen in eine ebenfalls vom AG bereitgestellte digitale Katastermappe DKM übertragen.

Im digitalen Bestandsschema ist die Kanalgeometrie durch einfache digitale Zeichnungselemente (Linien, Kreise, Punkte) mit der aus den analogen Plangrundlagen zu entnehmenden Lagegenauigkeit dargestellt.

Zugehörige Sachdaten wie z.B. Höhen über Adria, Material, Durchmesser, Gefälle und Länge von Leitungen sind durch Beschriftung der Zeichnungselemente ersichtlich. Die Lieferung erfolgt in Form von ACAD-Files (DWG-File) bzw. im DXF-Format.

a) digitales Bestandsschema erstellen

27.840 lfm	à	0,10 €		€	2.784,00
------------	---	--------	--	---	----------

b) Anlage eines einheitlichen Ordnungssystems (Schachtbezeichnung)

Nach Genehmigung des digitalen Bestandsschemas durch den AG wird ein Netzplan mit Gliederung in Teilnetze, Kanalart, Strang- und Schachtbezeichnung angefertigt.

Das dabei verwendete Bezeichnungssystem für Hallungen und Stränge erfolgt codiert (nur numerisch).

Die Codierung enthält z.B. die Kanalart, die Haupt- bzw. Nebenstrangbezeichnung, die durchlaufende Nummerierung der Hallungen und Schächte, sowie eine zusätzliche Stelle für nachträglich eingefügte Schächte.

Die exakte Codierung wird nach Vorlage eines entsprechenden Entwurfes vom AG festgelegt.

27.840 lfm Kanal	à	0,15 €		€	4.176,00
------------------	---	--------	--	---	----------

3. Erstellung eines digitalen koordinativ vermessenen Bestandsplanes

durch Übertragung der Ergebnisse der optischen Schachtlinspektoren unter Beachtung vorhandener Lagepläne auf Grundlage einer vorhandenen terrestrischen (koordinativen) Vermessung.

Die Bestandspläne enthalten den lagerichtigen dreidimensionalen Kanalverlauf (Schacht-, Zu- und Ablaufrohrhöhen ü. Adria), Angaben über Material, Profilart, Durchmesser und Gefälle der Kanal-Hauptleitungen.

Die Einarbeitung von Anschlussleitungen bzw. die Anlage eines einheitlichen Ordnungssystems für Schächte und Hallungen werden nach gesonderten Positionen abgerechnet.

Teilmäßig nicht vermessene Blindschächte, verdeckte Schächte, blinde Kammern zur Anschlussleitung, Dimensions-, Material- und Richtungsänderungen, blinde Einmündungen innerhalb von Hauptleitungen (meist nur bei älteren Anlagen anzutreffen)

werden aufgrund der Ergebnisse aus der TV-Untersuchung lagemäßig rekonstruiert und nach gesondeter Position verrechnet.

Im digitalen Bestandsplan ist die Kanalgeometrie durch einfache digitale Zeichnungselemente (Linien, Kreise, Punkte) lagerichtig im Gauß-Krüger-Koordinatensystem dargestellt.

Zugehörige Sachdaten wie z.B. Höhen über Adria, Material, Durchmesser, Gefälle und Länge von Leitungen sind durch Beschriftung der Zeichnungselemente ersichtlich. Die Lieferung erfolgt in Form von ACAD-Files (DWG-File) bzw. im DXF-Format.

27.840 lfm Freispeiglk.	à	0,30 €		€	8.352,00
-------------------------	---	--------	--	---	----------

4. Eintragen von Anschlussleitungen (wie z.B. Hausanschlüsse, Straßeneinläufe, Schachtanschlüsse, etc.)

a) aus vorhandenen Einmaßblättern (Baufirma, Bauhof etc.)

Die Anschlussleitungen werden aufgrund der aus den Einmaßblättern entnehmbaren Informationen über Lage und Tiefe der Anschlussleitung auf Basis der vorhandenen bzw. vom AG bereitgestellten digitalen Grundlagen (Naturstandsaufnahme, digitalen Katastermappe, etc.) eingetragen.

Angaben über Material, Profilart, Durchmesser und Tiefe der Anschlussleitungen werden in dem aus den bereitgestellten Unterlagen entnehmbaren Umfang eingetragen.

500 Stk.	à	10,00 €		€	5.000,00
----------	---	---------	--	---	----------

b) durch Rekonstruktion der Leitungen aus der TV-Untersuchung

Anschlussleitungen an Hallungen für die keine Einmaßblätter vorhanden sind (Altbestand oder nachträgl. eingebaute Anschlüsse) werden aufgrund der bei der TV-Inspektion erhobenen Stationierung und Einmündungsrichtung eingetragen (die TV-Untersuchung muss in digitaler Form vorliegen).

Zur Darstellung der Anschlussleitung wird ein zweiter Punkt in einem lotrechten Abstand von ca. 7,0 m (je nach Straßenbreite) zur Einmündungsstelle in die Kanalthauptleitung errechnet.

Zusätzliche Angaben betreffend Material, Durchmesser, etc. der Anschlussleitung werden in dem bei der TV-Untersuchung protokollierten Umfang eingetragen.

340 Stk.	à	7,00 €		€	2.380,00
----------	---	--------	--	---	----------

c) Einscannen von Hausanschlussprotokollen und Verknüpfung mit dem zum zugehörigen Hausanschluß in der Datenbank

Das analoge Hausanschlussprotokoll A4 wird mittels eines Flachbettscanners in digitale Form übergeführt und im JPG-Format gespeichert. Ist die Lieferung einer Datenbank vorgesehen, wird die Bilddatei mit dem zugehörigen digitalen Datensatzes der Anschlussleitung in der Datenbank verknüpft.

Die Verknüpfung erfolgt über die Dokumentenverwaltung des AG (z.B. Basys-Dokumentenverwaltung, GernGIS-Dokumentenverwaltung, etc.)

500 Stk.	à	3,00 €		€	1.500,00
----------	---	--------	--	---	----------

6. Erhebung von Sonderbauwerken

wie Pumpwerke, Regenüberläufe, Abwassermessschächte, Verainigungsbauwerke, Regenbecken, Regenwasserbehandlungs- und Speicherbecken etc. und Einarbeitung in den digitalen Lageplan bzw. in die Datenbank. Dabei werden die Bauwerks Eckpunkte und die Rohranschlüsse lagerichtig und vereinfacht als "Sonderbauwerksrandpunkte" bzw. "Rohranschlusspunkte" in die Datenbank eingetragen sowie ein digitales Foto zur Dokumentation erstellt u. ebenfalls verschlüsselt.

2 Stk à 200,00 € € 400,00

6. Digitaler Leitungs- bzw. Kanalkataster - Datenbank

Aufbau eines digitalen Leitungs- bzw. Kanalkatasters im Zuge der Bestandsplanerstellung durch Einarbeitung sämtlicher Holdings-, Schacht- und Anschlussdaten (sowohl Stamm- als auch ev. vorhandene Zustandsdaten) und Verschärfung der koordinativ vermessenen Kanalgeometrie in eine Datenbank. Damit wird die erstellte digitale Leitungsdokumentation gisfähig.

27.840 lfm à 0,50 € € 13.920,00

Anmerkung: Bei nachträglicher Einarbeitung digitaler Daten ins GIS-System ist der Aufwand höher, da der Datenbankaufbau separat (getrennt von der Bestandsplanerstellung) erfolgen muss.

Bauliche Zustandsbewertung, Sanierungskonzept

7. Übernahme von beigegebenen TV-Untersuchungsdaten

Die Daten aus der TV-Untersuchung werden aus den vom AG beigegebenen Dateien in die Datenbank eingearbeitet. Die TV-Daten sind im Austauschformat ISYBAU Typ-H (jeweils letztgültige Version) zu übergeben.

Die Einspeicherung der TV-Daten in die Datenbank ist weitere Grundlage für:

- eine Rekonstruktion von Anschlussleitungen bei fehlen von Anschlussprotokollen (zB. Altbestand),
- ein Auffinden und eine graphische Ermittlung von nicht dokumentierten Blindschächten, Dimensions- bzw. Materialwechsel, Richtungsänderungen innerhalb von Hauptleitungen (zB. Altbestand),
- für eine nummerierte Zustandsbewertung des Kanalnetzes (gemäß ISYBAU, ATV bzw. gem. ÖWAV-Regelblatt 21)

27.840 lfm à 0,05 € € 1.392,00

8. Elektronische Auswertung der Einzelschäden und vorläufige Zustandsklassifizierung der Hallungen

Mit der vorläufige Zustandsklassifizierung wird einen ersten gesamter und durch einen Fachingenieur kontrollierten Überblick über den Zustand des Kanalsystems geschaffen. Gleichzeitig sollen auch unmittelbar erforderliche Sofortmaßnahmen festgestellt und dargelegt bzw. eine erste Prioritätenliste erstellt werden.

Anhand der vorläufigen Zustandsklassifizierung kann einerseits die weitere Vorgangsweise (zeitlich und inhaltlich) und andererseits der erforderliche Umfang bzw. Detaillierungsgrad der zur endgültigen Zustandsbewertung erforderlichen umweltrelevanten Parameter (Lage des Grundwasserspiegels, Wasserschutzgebiete, sonst. Wasserrechte, Abwasserbeschaffenheit, etc.) mit dem Betreiber bzw. der Behörde festgelegt werden.

Aufgrund der numerischen Zusätze werden die Schadensklassen für die Einzelschäden elektronisch ermittelt. Aufgrund der Einzelschäden wird eine erste elektronische Ermittlung der baulichen Zustandsklassen durchgeführt, wobei umweltrelevante Parameter (Grundwasserverhältnisse, Bietung, Bodenarten etc.) noch nicht berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse der optischen Inspektion und der vorläufigen Zustandsklassifizierung werden durch einen Fachingenieur auf Plausibilität überprüft. Dabei werden insbesondere die elektronisch ermittelten Zustandsklassen 4 und 5 (ll. ÖWAV-Regelblatt 21) einer ersten Sichtung für Festlegung von Sofortmaßnahmen unterzogen. Die so ermittelten vorläufigen Zustandsklassen der Hallungen werden gemäß ÖWAV-Regelblatt 21 farblich dargestellt.

Hinweis: Eine detaillierte Zustandsbewertung findet durch Berücksichtigung der umweltrelevanten Parameter und durch Sichtung der Videobänder im Zuge der Durchführung der Schadensanalyse statt. Eine Umstufung der Hallungen in andere Zustandsklassen ist im Zuge der detaillierten Zustandsbewertung nicht nur möglich sondern auch durchaus zu erwarten.

Anmerkung: Die TV - Befahrung muß nach ISYBAU bzw. ATV durchgeführt werden. Dabei sind die numerischen Zusätze nach ATV M143 bzw. ATV M149 zu erfassen.

Bei Fehlen der numerischen Zusätze muss vom Inspekteur bereits eine Vorklassifizierung der Einzelschäden nach ISYBAU vorgenommen worden sein (nur in Ausnahmefällen zulässig).

Notwendige Korrekturen fehlerhafter (falsche Schadensansprache, etc.) oder unvollständiger TV-Untersuchungsdaten (nicht erkannte Mängel, etc.) werden nach tatsächlichem Aufwand in Absprache mit dem AG verrechnet.

27.840 lfm à 0,10 € € 2.784,00

Sonstige Leistungen, Nebenkosten

9. Erstellung Leistungsverzeichnisses und Anbotsprüfung

Für die erforderlichen Reinigungs-, Inspektions- bzw. Prüfmaßnahmen wird ein Leistungsverzeichnis erstellt.

Nach Durchführung der Angebotsprüfung wird ein Prüfbericht mit Vergabevorschlag erstellt.

a) Erstellung LV und Anbotsprüfung für Kanal- bzw. Schachtreinigung
Ausarbeitung eines Leistungsverzeichnisses für die Kanalhochdruckreinigung der zu untersuchenden Kanäle in Zusammenarbeit mit dem AG.
Durchführung der Angebotsprüfung und Erstellung einer Vergabeempfehlung.

1 PA à 1.300,00 € € 1.300,00

b) Erstellung LV und Anbotsprüfung für TV-Inspektion
Ausarbeitung eines Leistungsverzeichnisses für die optische Inspektion der zu untersuchenden Kanäle und Schächte in Zusammenarbeit mit dem AG.
Durchführung der Angebotsprüfung und Erstellung einer Vergabeempfehlung.

1 PA à 1.300,00 € € 1.300,00

10. Förderansuchen

Abwicklung des Förderverfahrens für den gesamten Leitungskataster unter Mithilfe der Gemeinde nach den gültigen Richtlinien.

a)	Erstellung Förderunterlagen, Einreichung, Abwicklung, etc.		
	1 PA	à	800,00 €
			€ 800,00
b)	Erstellung der Kollaudierungsunterlagen Erstellung der Kollaudierungsunterlagen und Einreichung bei der Förderstelle.		
	1 PA	à	1.200,00 €
			€ 1.200,00

11. Konvertieren und Überspielen aller Daten und Pläne

a)	Konvertieren aller Daten in Gis Daten zum einlesen in die gängigen GIS Systeme. Die Erzeugten Shape Files beinhalten die geografischen Daten aller Kanalobjekte und sind für die Darstellung in einem GIS Programm und für Ausdrücke 1:500 bis 1:1000 optimiert. Außerdem weisen sie alle förderrelevanten Daten auf, welche für Standard GIS Abfragen und Analysen herangezogen werden können.		
	5 Std.	à	80,00 €
			€ 400,00
b)	Einspielen auf PC-Anlage des AG und Einweisung		
	5 Std.	à	80,00 €
			€ 400,00

16. Nebenkosten, die anfallen, sowie Kopien, Unterlagen vom Vermessungsamt etc.

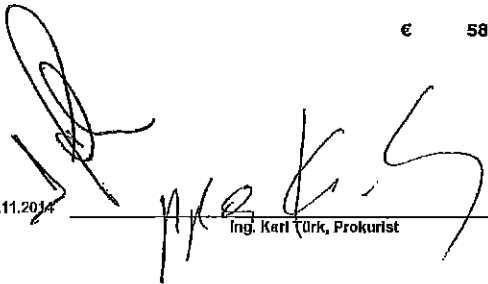
anfallende Nebenkosten werden nach tatsächl. Aufwand verrechnet

Anmerkung: zB.: Anreisen, Farb oder Monochromplotungen, Vervielfältigungen, Arbeitspläne, Kopien, Unterlagen vom Vermessungsamt, etc.

1 Stk	Anfahrtpauschalen	à	160,00 €	
1 m²	Monochromplot	à	22,00 €	
1 m²	Farbplot	à	29,00 €	
geschätzter Aufwand				
1 Pauschale			212,00 €	€ 212,00

Gesamtsumme (excl. MwSt.)	€	48.500,00
+20% Mehrwertsteuer	€	9.700,00
Gesamtsumme (inkl. MwSt.)	€	58.200,00

Krems, am 21.11.2014


Ing. Karl Türk, Prokurist

Allfällige zusätzlich beauftragte Dienstleistungen werden nach dem tatsächlichen Sach- und Zeitaufwand auf Basis des Stundensatzes der aktuelle GOB verrechnet.

Zahlungsbedingungen: 30 Tage Netto
14 Tage mit 2% Skonto

Ablauf der Zuschlagsfrist: 31.12.2014

Die Preise gelten im Sinne der ÖNormen als VERÄNDERLICHE Preise.

LEISTUNGSVERZEICHNIS
Leitungskataster WVA

Gesamtlänge der Wasserleitung 23.100 lfm

Lagerichtiger digitaler Bestandsplan, Wasserleitungskataster

1. Grundlagenerhebung vor Ort

Beschaffung und Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und Grundlagen für die weiteren Arbeitsschritte gemeinsam mit dem Auftraggeber, erforderliche Begehungen in der Natur.

Suchen und Freilegen der Schieber, Aufwendungen für zusätzlich auftretende Schwierigkeiten, etc.

Anmerkung: Da der Aufwand für Alteslände aufgrund der teilweise nicht auffindbaren Schieber und Leitungstrassen ungleich höher ist als für den Neubestand wird der Aufwand für Begehungen etwas höher angesetzt.

nach Aufwand geschätzt:

5 Stk. à 80,00 € € 400,00

2. Konstruktion von digitalen Bestandsplänen

mit Rekonstruktion der Leitungen aus Naturstand (Schieber, Hydranten) und Übertragung aus den vorhandenen Bestandsplänen und Begehungen (Rohrdaten, Werkstoff, Tiefe, etc. soweit aus vorhandenen Plänen ersichtlich oder durch den AG bekanntgegeben).

ca. 23.100 lfm à 0,50 € € 11.550,00

3. Eintragen von Anschlußleitungen

a) aus vorhandenen Einmaßblättern (Baufirma, Bauhof etc.)

Die Anschlußleitungen werden aufgrund der aus den Einmaßblättern entnehmbaren Informationen über Lage und Tiefe der Anschlußleitung auf Basis der vorhandenen bzw. vom AG beigegebenen digitalen Grundlagen (Naturstandsaufnahme, digitalen Katastermappe, etc) eingetragen.

Angaben über Material, Profilart, Durchmesser und Tiefe der Anschlußleitungen werden in dem aus den beigegebenen Unterlagen entnehmbaren Umfang eingetragen.

ca. 300 Stk. à 10,00 € € 3.000,00

b) aus dem Naturbestand mit Sachdaten

Die Anschlußleitungen werden auf Basis der Naturstvermessung (Hauswasserschleber) lotrecht zur angeschlossenen Leitung bzw. zur Hauptleitung eingetragen.

Sind Angaben über Material, Profilart, Durchmesser und Tiefe der Anschlußleitungen vorhanden werden diese Informationen in dem aus den beigegebenen Unterlagen entnehmbaren Umfang eingetragen.

ca. 180 Stk. à 8,00 € € 1.440,00

c) aus dem Naturbestand ohne Sachdaten

Die Anschlußleitungen werden auf Basis der Naturstvermessung (Hauswasserschleber) lotrecht zur angeschlossenen Leitung bzw. zur Hauptleitung eingetragen.

Über Material, Profilart, Durchmesser und Tiefe der Anschlußleitungen ist keine Information vorhanden und kann daher nicht in die Datenbank eingetragen werden.

ca. 100 Stk. à 6,00 € € 600,00

4. Erhebung von Sonderbauwerken

wie Drucksteigerungsanlagen, Hochbehälter, Brunnenstuben, Quellfassungen, Wasserzählerschächte etc. und Einarbeitung in die Datenbank. Dabei sind die Eckpunkte des Bauwerkes und die Anschlüsse lagerichtig und vereinfacht als "Sonderbauwerksrandpunkte" bzw. "Rohranschlusspunkte" in die Datenbank einzuarbeiten sowie ein Digitalfoto zur Dokumentation zu erstellen.

3 Stk. à 200,00 € € 600,00

5. Detaillierte Knotenkonstruktion

Detaillierte Übertragung der vorhandenen Knotenpunktskizzen mit der aus den Protokollen entnehmbaren Formellen und Verspeicherung der Sachdaten (Material, Durchmesser, Hersteller, etc.) in der Datenbank bzw. im GIS-System.

Die detaillierte Knotendarstellung wird derart erzeugt, dass in Abhängigkeit vom gewählten Zoomfaktor (M1:2000, M 1:1000-500, M1:20-50) der Detaillierungsgrad des Wasserleitungsnetzes an die praktischen Bedürfnisse automatisch angepasst wird.

70 Knoten à 35,00 € € 2.450,00

6. Digitaler Leitungs- bzw. Wasserleitungskataster - Datenbank

Aufbau eines digitalen Leitungs- bzw. Wasserleitungskatasters im Zuge der Bestandsplanerstellung durch Einarbeitung sämtlicher Sachdaten und Verspeicherung der koordinativ vermessenen Geometriedaten in eine Datenbank. Damit wird die erstellte digitale Leitungsdokumentation gisfähig.

ca. 23.100 lfm à 0,50 € € 11.550,00

Anmerkung: Bei nachträglicher Einarbeitung digitaler Daten ins GIS-System ist der Aufwand höher, da der Datenbankaufbau separat (getrennt von der Bestandsplanerstellung) erfolgen muss (ist hier grundsätzlich nicht vorgesehen).

Bauliche Zustandsbewertung

7. Zustandsbeurteilung

Für die Förderfähigkeit der Katastererstellung ist es notwendig eine Zustandsanalyse über die Wasserversorgungsanlage durchzuführen.

Zu der Wasserversorgungszustandsanalyse zählen:

- Zustandsdaten (Wasserverlustanalyse)
- Bemessungsdaten
- Betriebsdaten
- etc.

Da der dazu erforderliche Aufwand derzeit nicht bekannt ist wird die Zustandsbeurteilung auf Stundenbasis angeboten. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

geschätzter Aufwand	ca.	25 Stunden		
25 Std.	à	80,00 €	€	2.000,00

Sonstige Leistungen, Nebenkosten

8. Förderansuchen

Abwicklung des Förderverfahrens für den gesamten Leitungskataster unter Mithilfe der Gemeinde nach den gültigen Richtlinien.

a) Erstellung Förderunterlagen, Einreichung, Abwicklung, etc.

1 PA à 600,00 € € 600,00

b) Erstellung der Kollaudierungsunterlagen

Erstellung der Kollaudierungsunterlagen und Einreichung bei der Förderstelle.

1 PA à 1.200,00 € € 1.200,00

9. Konvertieren und Überspielen aller Daten und Pläne

a) Konvertieren aller Daten in Gis Daten zum einlesen in die gängigen GIS Systeme.

Die Erzeugten Shape Files beinhalten die geografischen Daten aller Kanalobjekte und sind für die Darstellung in einem GIS Programm und für Ausdrucke 1:500 bis 1:1000 optimiert. Außerdem weisen sie alle förderrelevanten Daten auf, welche für Standard GIS Abfragen und Analysen herangezogen werden können.

5 Std. à 80,00 € € 400,00

b) Einspielen auf PC-Anlage des AG und Einweisung

5 Std. à 80,00 € € 400,00

14. Nebenkosten, die anfallen, sowie Kopien, Unterlagen vom Vermessungsamt etc.

anfallende Nebenkosten werden nach tatsächl. Aufwand verrechnet

Anmerkung: zB.: Anreisen, Vervielfältigungen, Arbeitspläne, Kopien, Unterlagen vom Vermessungsamt, etc.

geschätzter Aufwand

1 Pauschale à 210,00 € € 210,00

Gesamtsumme (excl. MwSt.)

€ 36.400,00

+20% Mehrwertsteuer

€ 7.280,00

Gesamtsumme (inkl. MwSt.)

€ 43.680,00

Krems, am 21.11.2014

Ing. Karl Türk, Prokurist

Allfällige zusätzlich beauftragte Dienstleistungen werden nach dem tatsächlichen Sach- und Zeitaufwand auf Basis des Stundensatzes der aktuelle GOB verrechnet.

Zahlungsbedingungen:

30 Tage Netto
14 Tage mit 2% Skonto

Ablauf der Zuschlagsfrist:

31.12.2014

Die Preise gelten im Sinne der ÖNormen als VERÄNDERLICHE Preise.

Richtlinien zur Gewährung von Förderungen und Ratenzahlungen

A) Allgemeines:

1. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf kann auf Antrag für bestimmte Maßnahmen Förderungen gewähren.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die nachstehend angeführten Förderungsmaßnahmen.
3. Die Zuerkennung und Auszahlung der Förderungen erfolgt vorbehaltlich der Bedeckung im Gemeindehaushalt und richtet sich nach den für diese Zwecke vorgesehenen Budgetmitteln. Förderungen unter € 50,00 werden nicht zur Auszahlung gebracht.
4. Ansuchen sind formlos oder mit den am Gemeindeamt aufliegenden Formblättern zu stellen.
5. Bei offenen Abgabeforderungen kann keine Förderung gewährt werden.

B) Förderungen:

- I. Förderung für die Errichtung von alternativen Zentralheiz- und Warmwasserbereitungsanlagen, die Durchführung von Thermografieaufnahmen, sowie die Errichtung von Photovoltaikanlagen.
- II. Möglichkeit der Ratenzahlungen von bescheidmäßig vorgeschriebenen Abgaben und Gebühren, Einhebungskostenersatz bei Einziehungsaufträgen.
- III. Kinder und Familienförderung
- IV. Arbeitsplatzschaffung/Betriebsförderungen
 - a. Förderung für die Aufnahme von Lehrlingen
 - b. Förderung für Arbeitsplatzschaffung
- V. Zuschuss zur Einfahrtsgestaltung
- VI. Wohnbauförderung der Gemeinde

I) Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von alternativen Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, Photovoltaikanlagen und die Durchführung von Thermografieaufnahmen in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf gewährt unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Kosten der Errichtung von alternativen Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, Photovoltaikanlagen und die Durchführung von Thermografieaufnahmen:

1. Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die Anschaffung von

- 1.1. Solaranlagen, die der Warmwasserbereitung und/oder Raumtemperierung von Gebäuden
- 1.2. alternativen Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen (mit z.B. Pellets, Hackgut, Erdwärme, Stückgut, nachwachsende Rohstoffe,...)
- 1.3. Anschluss an eine Nahwärmanlage
- 1.4. Photovoltaikanlagen (Inselbetrieb oder netzgekoppelt), die der Stromerzeugung für den hauseigenen Bedarf und/oder der Einspeisung in das Versorgungsnetz der EVN dienen.
- 1.5. die Durchführung von Thermografieaufnahmen

2. Art und Höhe des Zuschusses:

- 2.1. Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar.
- 2.2. Der Zuschuss beträgt bei Solaranlagen, alternativen Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, Anschluss an eine Nahwärmanlage und Photovoltaikanlagen (Punkt 1.1 bis 1.4) 20 % der Errichtungskosten (Anschlusskosten), max. 300 € pro Anlagenteil. Die Gesamtförderung für Anlagen auf einem Grundstück beträgt maximal 600 €. Eine neue Förderung kann erst frühestens nach 10 Jahren nach der letzten Förderung beantragt werden.
- 2.3. Der Zuschuss für die Durchführung von Thermografieaufnahmen beträgt 50 % je Aufnahme, max. 50 €.

3. Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber:

- 3.1. Zuschusswerber können Einzelpersonen, Familien und juristische Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben oder diesen (nach Fertigstellung des Bauvorhabens) in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf begründen wollen.
- 3.2. Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Anlage befindet, muss vom Zuschusswerber oder sonstigen Personen nach Inbetriebnahme der geförderten Anlage ganzjährig bewohnt bzw. betrieblich genutzt werden.

4. **Sonstige Voraussetzungen:**

- 4.1. baubehördliche Bewilligung oder Anzeigebestätigung über die Anlage, für die ein Zuschuss beantragt wird
- 4.2. Rechnung über eine durchgeführte Thermografieaufnahme.

5. **Ansuchen:**

- 5.1. Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Datum der Rechnung über die Anlage oder die Thermografieaufnahme einzubringen. ~~Ansuchen um Zuschuss bei Anschluss an eine Nahwärmanlage sind binnen 24 Monaten ab Datum der Rechnung über die Anlage einzubringen.~~
- 5.2. Dem Ansuchen sind als Nachweis saldierte Rechnungen anzuschließen.

6. **Rechtsanspruch:**

Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

7. **Zuständigkeit:**

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Gemeindevorstand.

8. **Auszahlung:**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach der Fertigstellungsmeldung entsprechend baurechtlicher Vorschriften auf ein Konto des Zuschusswerbers.

9. **Widerruf der Förderung:**

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen eines Monats nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf zurückzuzahlen.

10. **Inkrafttreten und Gültigkeit:**

- 10.1. Diese Richtlinie gilt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

II) Ratenzahlung von Gemeindeabgaben und Vergütung von Einhebungskosten bei Einziehungsaufträgen:

1. Gegenstand

1.1. Ratenzahlungen:

1.1.1. Für bescheidmäßig vorgeschriebene einmalige Abgaben (Aufschließungsabgabe, Kanal- und Wasseranschlussabgabe) besteht die Möglichkeit der Ratenzahlung.

1.1.2. Eine Bewilligung zur Ratenzahlung kann maximal für 50 % des vorgeschriebenen Betrages für maximal 6 Monate ab Fälligkeit gewährt werden. Gemäß § 212b Z.1 Bundesabgabenordnung (BAO) sind Stundungszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr zu entrichten. Stundungszinsen, die den Betrag von 10 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

1.2. Vergütung von Einhebungskosten bei Einzugsermächtigung:

1.2.1. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf gewährt bei Erteilung einer Einzugsermächtigung für laufende Gemeindegebühren (Kanalbenützung- Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr) einen Nachlass auf die Einhebungskosten in der Höhe von 3 % der zu entrichtenden Gebühr.

2. Persönliche Voraussetzungen

Ansuchen können von Einzelpersonen und juristische Personen, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben, gestellt werden.

3. Ansuchen:

Ratenzahlung nach Punkt 1.1 wird nur über schriftliches Ansuchen durch den Abgabepflichtigen gewährt.

4. Zuständigkeit:

Die Genehmigung der einzelnen Ansuchen um Ratenzahlung – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Gemeindevorstand gemäß der NÖ Gemeindeordnung 1973.

5. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

III) Kinder und Familienförderungen

1. Gegenstand der Förderung

1.1. Geburtensparbuch:

1.1.1. Anlässlich der Geburt eines Kindes gewährt die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf eine Geburtengabe in Höhe von 100€.

1.2. Windelsäcke:

1.2.1. Familien erhalten für jedes Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 5 Stk. Restmüllsäcke á 60 l zusätzlich pro Jahr.

1.2.2. Die Ausgabe erfolgt einmalig anlässlich der Geburt (15 Restmüllsäcke) oder anlässlich der Hauptwohnsitzmeldung anteilmäßig für den Zeitraum bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes.

2. Persönliche Voraussetzungen

Zuschusswerber können Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz und den Hauptwohnsitz des Kindes, für das die unter Punkt 1.1 und 1.2 genannten Förderungen beantragt werden, in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben.

3. Ansuchen:

Ansuchen können formlos gestellt werden, z.B. mündlich anlässlich der Hauptwohnsitzmeldung des Kindes.

4. Zuständigkeit:

Die Genehmigung – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Bürgermeister.

5. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

IV) Arbeitsplatzschaffung/Betriebsförderungen

1. Gegenstand der Förderung

1.1. Lehrlingsausbildungsförderung

1.1.1. Als Betriebsförderung, insbesondere für die Aufnahme von Lehrlingen, wird all jenen Betrieben im Gebiet der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf welche einen Lehrling aufnehmen, eine jährliche Förderung – befristet auf die Dauer der Lehrzeit - in Höhe von € 150,00 / Jahr gewährt.

1.1.2. Dem schriftlichen Ansuchen ist eine Kopie des Lehrvertrages beizuschließen.

1.2 Betriebsansiedelungs- und Neugründungsförderung

1.2.1 Betriebe, die sich neu in der Gemeinde ansiedeln oder in der Gemeinde neu gegründet werden können eine Förderung erhalten.

1.2.2 Die Höhe der Förderung ist an die Kommunalsteuer gekoppelt und beträgt 50 % der tatsächlich einbezahlten Steuer und wird auf maximal 3 Jahre gewährt.

1.2.3 Die Verrechnung erfolgt jeweils jährlich im Nachhinein.

1.3 Förderung von Arbeitsplatzschaffung

1.3.1 Ab dem Jahr 2009 fördert die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf im Gemeindegebiet bestehende Betriebe bei der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen.

1.3.2 Basis der Förderung ist die Kommunalsteuer.

1.3.3 Die Förderung beträgt 50 % von der Differenz der Kommunalsteuer im Antragsjahr zur Kommunalsteuer im Vorjahr.

2. Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber:

Ansuchen können von Einzelfirmen und juristischen Personen gestellt werden, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben.

3. Sonstige Voraussetzungen:

Ordnungsgemäße Entrichtung der vorgeschriebenen Kommunalsteuer.

4. Ansuchen:

Die Förderung wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Ablauf des Kalenderjahres, für das die Förderung gewährt wird, einzubringen.

5. **Rechtsanspruch:**

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

6. **Zuständigkeit:**

Die Genehmigung der einzelnen Förderansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Gemeindevorstand.

7. **Auszahlung:**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf ein Konto des Förderwerbers.

8. **Widerruf der Förderung:**

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen eines Monats nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf zurückzuzahlen.

9. **Inkrafttreten und Gültigkeit:**

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

V) Zuschuss zur Einfahrtsgestaltung

1. Gegenstand der Förderung

Zuschuss zur Gestaltung des öffentlichen Gutes zwischen der baubehördlich bewilligten Einfahrt auf das Baugrundstück und der Fahrbahn der vorbeiführenden öffentlichen Straße (Einfahrtsbereich), wenn die Eigentümer des Baugrundstückes oder Gebäudes den Einfahrtsbereich selbst gestalten und diese Fläche mit einer Pflasterung versehen.

2. Höhe der Förderung

2.1. Die Förderung besteht aus einem nichtrückzahlbaren Zuschuss in Höhe von € 15,--/m².

2.2. Die geförderte Fläche ergibt sich aus einer maximalen Länge (Einfahrts- bzw. Eingangsbereich) von 4 lfm und der jeweils vorhandenen Breite (von der Grenze des Privatgrundstückes bis zum Rand der bestehenden Fahrbahn bzw. des bestehenden Gehsteiges). Maximal jedoch in Summe 24 m².

3. Persönliche Voraussetzungen

Ansuchen können von Personen gestellt werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf haben.

4. Sonstige Voraussetzungen

4.1. Andere als die von der Gemeinde vorgenommene Gestaltung des öffentlichen Gutes (z.B. Pflasterung statt Asphaltierung) durch den Eigentümer des Baugrundstückes bzw. des Gebäudes (z.B. bei Baurechtsgründen).

4.2. Der unter Punkt 1 beschriebene Einfahrtsbereich bleibt samt des eingebauten Belages öffentliches Gut.

5. Ansuchen:

Die Förderung wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt.

6. Auszahlung:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf ein Konto des Förderwerbers nach Abschluss der Bauarbeiten, für die die Förderung beantragt wird.

7. Zuständigkeit:

Die Genehmigung von Ansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – obliegt dem Bürgermeister.

8. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

VI) Wohnbauförderung

Errichtung Eigenheim

- 1.1. Ansuchen um Gewährung einer Wohnbauförderung sind schriftlich, frühestens nach Erfüllung der Voraussetzungen gem. Pkt. 1.2 a) und b) und spätestens ein Jahr nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige gemäß § 30 der NÖ Bauordnung 1996, an den Gemeindevorstand zu richten und von diesem zu behandeln.
- 1.2. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sind:
 - a) Die Errichtung eines Eigenheimes mit maximal 2 Wohneinheiten, (gemäß Definition nach den Richtlinien der Landeswohnbauförderung LGBl. 8300 in der jeweils geltenden Fassung) in der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf aufgrund eines rechtskräftigen Baubewilligungsbescheides.
 - b) Im Zusammenhang mit Pkt. 1.2. a) das Vorliegen einer rechtskräftigen Vorschreibung der Aufschließungsabgabe im Sinne § 38 NÖ. BO 1996 oder der Ergänzungsabgabe im Sinne § 39 NÖ. BO 1996 sowie die erfolgte vollständige Entrichtung (Nachweis durch Einzahlungsbeleg).
 - c) Die fristgerechte Vorlage der Fertigstellungsanzeige gemäß § 30 der NÖ Bauordnung 1996, innerhalb von 5 Jahren ab Baubeginn und die gleichzeitige Begründung des Hauptwohnsitzes durch den/die Antragsteller in dem zu fördernden Eigenheim.
- 1.3. Die Förderung besteht aus der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrages in Höhe von 10% der vorgeschriebenen Aufschließungs- bzw. Ergänzungsabgabe bei Vorlage der Fertigstellungsmeldung im Sinne des § 30 der NÖ Bauordnung 1996 innerhalb von 5 Jahren ab Baubeginn.
- 1.4. Auszahlung der Förderung:
Die Auszahlung des nicht rückzahlbaren Förderungsbeitrages erfolgt nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Pkt. 1.2.a) bis c).
- 1.5. Zuständigkeit:
Die Genehmigung von Ansuchen obliegt dem Gemeindevorstand.
- 1.6. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Inkrafttreten und Gültigkeit:

Diese Richtlinie gilt ab der Beschlussfassung durch den Gemeinderat für entrichtete Aufschließungsabgaben/Ergänzungsabgaben, bei denen der am 01.04.2012 gültige Einheitssatz angewendet wurde.

C) Die Richtlinien I) bis VI) gelten bis 31.12.20154.

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom ~~17.12.2013~~ 15.12.2014.



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/89338

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf hat in seiner Sitzung am
15.12.2014 beschlossen:

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

§ 1

In der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,21 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 4.267.354,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 23.108 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 fest-

gesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 16,25 ~~15,95~~ pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler-Nennbelastung in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	<u>16,25</u> 15,95	<u>48,75</u> 47,85
20	<u>16,25</u> 15,95	<u>325,00</u> 319,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,44 ~~1,41~~ festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 1. von 1. Jänner bis 31. März
 2. von 1. April bis 30. Juni
 3. von 1. Juli bis 30. September
 4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 4. Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

.....
Mag. Friedrich Ofenauer
Bürgermeister

angeschlagen am: ~~17.12.2013~~ 16.12.2014

abzunehmen am: ~~31.12.2013~~ 30.12.2014

abgenommen am:



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ

Email: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

www.markersdorf-haindorf.gv.at

Tel: 02749/2261, Fax: 02749/89338

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf hat in seiner Sitzung am 17.15. Dezember 2014 ~~2013~~ beschlossen:

Kanalabgabenordnung

der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

§ 1

In der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 11,92 ~~14,70~~ festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 9.541.636.- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 22.479 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 3,67 ~~3,60~~ festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.126.283,- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 5.367 zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Schmutzwasserkanal:	€ <u>2,01 2,12</u>
b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	€ <u>2,01 2,12</u>

(2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 40,48 festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

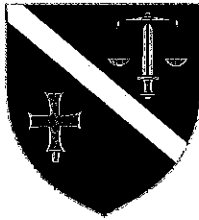
(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

.....
Mag. Friedrich Ofenauer
Bürgermeister

angeschlagen am: ~~17.12.2013~~ 16.12.2014

abzunehmen am: ~~31.12.2013~~ 30.12.2014

abgenommen am:



Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
 3385 Markersdorf-Haindorf, Marktplatz 4

Bezirk St. Pölten, Niederösterreich
 www.markersdorf-haindorf.gv.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf hat in seiner Sitzung am
 15. Dezember 2014 folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle bzw. Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

- | | |
|--|----------|
| a) Erdgrabstellen (Reihengräber) | € 110,-- |
| b) Erdgrabstellen (Reihen-Mauergrab) | € 140,-- |
| b) Erdgrabstellen (Familiengräber) | € 210,-- |
| c) Erdgrabstellen (Mauergräber) | € 320,-- |
| d) Erdgrabstellen (übergroße Mauergräber) | € 400,-- |
| e) Erdgrabstellen (Kindergräber für Verstorbene bis 6 Jahre) | € 30,-- |
| f) Urnennischen zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | € 320,-- |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und Urnennischen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates beträgt bei Grabstellen € 230,--
- (2) Die Beerdigungsgebühr für das Öffnen und Schließen der Erdgrabstellen für eine Urnenbestattung beträgt € 115,--
- (3) Die Beerdigungsgebühr für das Öffnen und Schließen der Urnennische beträgt € 115,--
- (4) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 25,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

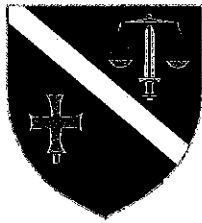
Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

angeschlagen am: 16.12.2014

abgenommen am: 30.12.2014

Der Bürgermeister:

Mag. Friedrich Ofenauer



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf hat in seiner Sitzung am
XXXXXXXXXXXXX folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

- | | |
|--|----------|
| a) Erdgrabstellen (Reihengräber) | € 110,-- |
| b) Erdgrabstellen (Reihen-Mauergrab) | € 140,-- |
| b) Erdgrabstellen (Familiengräber) | € 210,-- |
| c) Erdgrabstellen (Mauergräber) | € 320,-- |
| d) Erdgrabstellen (übergroße Mauergräber) | € 400,-- |
| e) Erdgrabstellen (Kindergräber für Verstorbene bis 6 Jahre) | € 30,-- |
| f) Urnennischen zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | € 320,-- |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und Urnennischen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates beträgt bei Grabstellen € 230,--
- (2) Die Beerdigungsgebühr für das Öffnen und Schließen der Erdgrabstellen für eine Urnenbestattung beträgt € 115,--
- (3) Die Beerdigungsgebühr für das Öffnen und Schließen der Urnennische beträgt € 115,--
- (4) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 25,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

angeschlagen am:

Der Bürgermeister:

abgenommen am:

Mag. Friedrich Ofenauer

Entwurf vom 20.11.2014

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen

1. **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**,
Marktplatz 4, 3385 Markersdorf,
- im Folgenden verkaufende Partei genannt - einerseits

sowie

2. **Matthias Karner**, geb. 26.01.1984,
An der Lehne 5/25, 3385 Prinzersdorf
3. **Petra Jappel**, geb. 22.01.1986,
ebendort
- im Folgenden kaufende Partei genannt - andererseits

wie folgt:

I.

1.1. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 622 Katastralgemeinde 19518 Markersdorf (Bezirksgericht St. Pölten), bestehend u.a. aus dem Grundstück 367/12 Landw (10), mit einem Flächenausmaß von 700 m².

1.2. Das Grundstück ist grundbücherlich nicht belastet.

II.

Die verkaufende Partei verkauft und übergibt und die kaufende Partei kauft und übernimmt das in Punkt 1.1.1. des Kaufvertrages näher bezeichnete Grundstück 367/12 Katastralgemeinde 19518 Markersdorf nach den folgenden Bestimmungen dieses Vertrages.

III.

3.1. Die Vertragsteile vereinbaren einen Kaufpreis von € 55,-/m², insgesamt sohin

€ 38.500,-

(Euro achtunddreißigtausendfünfhundert)

3.2. Dieser Betrag wird bei Vertragsabschluss bei der VertragserrichterIn Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG, 3100 St. Pölten, treuhändig erlegt, und ist nach Einverleibung des lastenfreien Eigentumsrechtes der kaufenden Partei zur Zahlung an die verkaufende Partei fällig. Die Anderkontozinsen ab Erlag gebühren der verkaufenden Partei.

3.3. Die verkaufende Partei erklärt gegenüber der kaufenden Partei, nicht zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren und verzichtet demgemäß die kaufende Partei darauf, von der verkaufenden Partei die Ausstellung einer Rechnung mit Umsatzsteuer zu begehren.

IV.

4.1. Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den physischen Besitz der kaufenden Partei erfolgt mit Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages; dies mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die verkaufende Partei den Kaufgegenstand besessen und benutzt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

4.2. Mit diesem Tag gehen Gefahr und Zufall, Nutzungen und Lasten auf die kaufende Partei über.

4.3. Die verkaufende Partei verpflichtet sich nach Erlag des Kaufpreises zur Zustimmung des Grundeigentümers gegenüber der Baubehörde nach § 18 Abs. 1 Ziff. 1 lit. a NÖ-BO für den Fall, dass die kaufende Partei nach Rechtswirksamkeit, aber noch vor grundbücherlicher Durchführung des Vertrages einen Antrag auf Baubewilligung stellt.

V.

5.1. Der Kaufgegenstand ist der kaufenden Partei bekannt. Die verkaufende Partei übernimmt im Allgemeinen keine Gewähr für eine bestimmte Eignung oder Eigenschaft/Ausmaß des Kaufgrundstückes.

5.2. Die kaufende Partei ist insbesondere in Kenntnis, dass für das Kaufgrundstück noch sämtliche Anliegerleistungen, wie insbesondere Aufschließungsabgabe, Kanaleinmündungsabgabe, Wasseranschlussgebühr etc. zu erbringen sind und übernimmt sämtliche Verpflichtungen dieser Art (bzw. wird diese aus künftigen Vorschreibungsanlässen übernehmen). Die verkaufende Partei ist sohin lediglich verpflichtet, der kaufenden Partei ein nicht aufgeschlossenes Kaufgrundstück zu übergeben.

5.3. Im Übrigen ist das Kaufgrundstück jedoch frei von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten (insbesondere auch frei von allen Bestand- und Nutzungsrechten sowie frei von sämtlichen entsorgungsbedürftigen Bodenverunreinigungen über dem ortsüblichen Ausmaß) unter der Verpflichtung der verkaufenden Partei, diesbezüglich die kaufende Partei schad- und klaglos zu halten, an diese zu übergeben.

5.4. Folgendes Zusatzübereinkommen wurde mit der kaufenden Partei abgeschlossen:

Sollten Reste des alten Flughafens, Kollektorgänge oder dergleichen vorhanden sein, ist mit Abstimmung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf eine Entsorgung durchzuführen. Die daraus entstehenden Kosten trägt die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf.

5.5. Die verkaufende Partei sagt ferner ausdrücklich zu, dass ihr hinsichtlich des Kaufobjektes keinerlei eingeleiteten verwaltungsbehördlichen Verfahren oder bescheidmäßig bereits verfügten öffentlich-rechtliche Beschränkungen oder Belastungen bekannt sind oder sogar bereits vorliegen; ebensowenig angekündigte oder bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten.

VI.

6.1. Den Vertragsparteien ist der wahre Wert des Kaufgegenstandes bekannt. Sie haben den Kaufpreis in Kenntnis dieses Wertes vereinbart.

6.2. Die kaufende Partei erklärt an Eides statt, österreichischer Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.

6.3. Die Kosten, Gebühren und Abgaben für die Errichtung dieses Vertrages und dessen Durchführung im Grundbuch, insbesondere Grunderwerbsteuer sowie Eintragungsgebühr, trägt die kaufende Partei. Diese hat die zur Deckung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr erforderlichen Beträge bei Vertragsabschluss bei der Vertragserrichterin treuhändig mit dem unwiderruflichen Auftrag der Abdeckung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr zu erlegen. Die verkaufende Partei erteilt der Vertragserrichterin unter einem unwiderruflichen Auftrag, die Immobilienertragsteuer zu berechnen und aus dem Treuhänderlag an das Finanzamt abzuführen. Die Kosten hierfür trägt die verkaufende Partei.

6.4. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die die kaufende Partei erhält. Die verkaufende Partei erhält eine unbeglaubigte Vertragsabschrift.

VII.

7.1. Sämtliche Vertragsparteien beauftragen die Vertragserrichterin Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG gemeinsam mit der Verbücherung dieses Kaufvertrages.

7.2. Zum Zweck der Erfüllung dieses Auftrages verpflichten sich die Vertragsparteien, sowohl diesen Kaufvertrag als auch alle für dessen grundbücherliche Durchführung notwendigen Urkunden bei der Urkundenverfasserin unverzüglich zu erlegen sowie auch sämtliche noch notwendigen Erklärungen abzugeben oder Anträge zu stellen.

7.3. Dieser Auftrag kann nur von sämtlichen Vertragsparteien gemeinsam dann widerrufen werden, wenn der Treuhänder auch von allfälligen Dritten gleichzeitig aus allen übernommenen Treuhänderhaftungen entlassen wird.

VIII.

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf (BLNR. 1) erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages das Grundstück 367/12 lastenfrei vom Gutsbestand der ihr gehörenden Liegenschaft EZ 622 Katastralgemeinde 19518 Markersdorf abgeschrieben, hierfür im selben Grundbuch eine neue Einlagezahl eröffnet und bei dieser das Eigentumsrecht für

Matthias Karner, geb. 26.01.1984, und
Petra Jappel, geb. 22.01.1986,

je zur Hälfte einverleibt werde.

IX.

Die Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages ist aufschiebend bedingt durch die rechtskräftige Erteilung der Genehmigungen der Gemeinderatssitzung sowie des Landes Niederösterreich als Aufsichtsbehörde.